



Beschluss der FIBAA-Akkreditungskommission für Programme

83. Sitzung am 27./28. September 2012

11/058

Universität zu Köln

Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B.)

Die FIBAA-Akkreditungskommission für Programme beschließt im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wie folgt:

Der Studiengang wird gemäß Abs. 3.1.2 i.V.m. 3.2.1 i.V.m. 3.3.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010 unter sechs Auflagen für sieben Jahre re-akkreditiert.

Das Siegel des Akkreditierungsrates und das Qualitätssiegel der FIBAA werden verliehen.

1. Für den Abschlussgrad ist eine deutsch- oder englischsprachige Bezeichnung (Bakalaureus der Rechtswissenschaften oder Bachelor of Laws) vorzusehen (siehe Kapitel 1.1, Rechtsquelle: A 6 „Bezeichnung der Abschlüsse“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen i.d.F. vom 04. Februar 2010).

Die Auflage erfüllt.

FIBAA-Akkreditungskommission am 25./26. September 2014.

2. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen vorzusehen (siehe Kapitel 2, Rechtsquelle: Abs. 2.3 (Studiengangskonzept) der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010).

Die Auflage ist erfüllt.

Die FIBAA-Akkreditungskommission für Programme am 28./29. November 2013

3. Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der Inhalte bzw. der Formulierung von Qualifikationszielen sowie der Verwendbarkeit der Module innerhalb des Studienganges zu überarbeiten (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: („Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz“ i.d.F. vom 04.02.2010 i.V.m. Kriterium 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der „Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.12.2010).

**Die Die Auflage erfüllt.
FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.**

4. In der Prüfungsordnung ist die Vergabe einer relativen ECTS-Note als Ergänzung zur deutschen Note für Studienabschlüsse zu regeln, die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 zu ermöglichen und die Lissabon Konvention vollständig umzusetzen (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonkonvention) i.d.F. vom 16. Mai 2007 i.V.m. Abs. 1.2 „Anerkennung“ der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 4. Februar 2010 i.V.m. Kriterium 2.3 „Studiengangskonzept“ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 10. Dezember 2010 i.V.m. Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 04.02.2010 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW).

**Die Die Auflage erfüllt.
FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.**

5. Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und Bearbeitungszeit sind in Einklang zu bringen (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: Abs. 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010).

**Die Die Auflage erfüllt.
FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.**

6. Die Ergebnisse der Evaluationen, der Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs sind bei der Weiterentwicklung des gesamten Studienganges, insbesondere auch für die ersten beiden Studienjahre am UCL, zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5, Rechtsquelle: Abs. 2.9 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 10. Dezember 2010).

**Die Auflage ist erfüllt.
Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 28./29. November
2013**

Akkreditierungszeitraum: Wintersemester 2011/12 bis Ende Sommersemester 2018

Gutachterbericht

Hochschulen:

Universität zu Köln und University College London

Bachelor-Studiengang:

Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen
Recht

English and German Law

Titelverleihende Institutionen:

Universität zu Köln und University College London

Abschlussgrade:

Baccalaureus Legum (Universität zu Köln)

Bachelor of Laws (University College London)

Kurzbeschreibung des Studienganges:

Die Universität zu Köln und das University College London bieten einen vierjährigen englisch-deutschen Studiengang für Studienanfänger der Rechtswissenschaft an. Die Teilnehmer, je vier Studierende der Universität zu Köln und des University College London, studieren die ersten beiden Jahre an dem renommierten University College London und wechseln dann an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln. Dort wird die zweite Hälfte des Studienganges in vier Semestern absolviert.

Datum des Vertragsschlusses:

04. Juli 2011

Datum der Einreichung der Unterlagen:

09. August 2011 und 22. Februar 2012

Datum der Begutachtung vor Ort (BvO):

23./24. April 2012 in Köln

Akkreditierungsart:

Re-Akkreditierung

Zuordnung des Studienganges:

grundständig

Studiendauer:

8 Semester

Studienform:

Vollzeit

Dual Degree vorgesehen:

Ja

Erstmaliger Start des Studienganges:

Wintersemester 2004/05

Aufnahmekapazität:

8 Studierende pro Jahr

Start zum:

Wintersemester

Zügigkeit (geplante Anzahl der parallel laufenden Jahrgänge):

Einzügig

Studienanfängerzahl:

Wintersemester 2004/05	7
Wintersemester 2005/06	4
Wintersemester 2006/07	7
Wintersemester 2007/08	7
Wintersemester 2008/09	5
Wintersemester 2009/10	6
Wintersemester 2010/11	8
Wintersemester 2011/12	7

Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges:

240

Stunden (Workload) pro ECTS-Punkt:

30

Bei Re-Akkreditierung:

Angaben zur Bewerberquote, zur Abbrecherquote, zum Auslastungsgrad, zur Erfolgsquote, zur durchschnittlichen Studiendauer, zur durchschnittlichen Abschlussnote, zu den Studienanfängerzahlen und zum Prozentsatz ausländischer Studierender, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahrgangskohorte und Geschlecht, finden sich auf Seite 10.

Datum der Sitzung der FIBAA-Akkreditierungskommission:

27./28. September 2012

Beschluss:

Gutachterempfehlung: Der Studiengang wird gemäß Abs. 3.1.2 i.V.m. 3.2.1 i.V.m. 3.3.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010 unter sechs Auflagen für sieben Jahre re-akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum:

Wintersemester 2011/12 bis Ende Sommersemester 2018

Auflagen:

1. Für den Abschlussgrad ist eine deutsch- oder englischsprachige Bezeichnung (Bakalaureus der Rechtswissenschaften oder Bachelor of Laws) vorzusehen (siehe Kapitel 1.1, Rechtsquelle: A 6 „Bezeichnung der Abschlüsse“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen i.d.F. vom 04. Februar 2010).
2. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen vorzusehen (siehe Kapitel 2, Rechtsquelle: Abs. 2.3 (Studiengangskonzept) der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010).
3. Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der Inhalte bzw. der Formulierung von Qualifikationszielen sowie der Verwendbarkeit der Module innerhalb des Studienganges zu überarbeiten (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: („Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz“ i.d.F. vom 04.02.2010 i.V.m. Kriterium 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der „Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.12.2010).
4. In der Prüfungsordnung ist die Vergabe einer relativen ECTS-Note als Ergänzung zur deutschen Note für Studienabschlüsse zu regeln, die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 zu ermöglichen, die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen zu regeln und die Lissabon Konvention vollständig umzusetzen (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonkonvention) i.d.F. vom 16. Mai 2007 i.V.m. Abs. 1.2 „Anerkennung“ der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengän-

gen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 4. Februar 2010 i.V.m. Kriterium 2.3 „Studiengangskonzept“ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 10. Dezember 2010 i.V.m. Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 04.02.2010 i.V.m. § 63 Abs. 2 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW).

5. Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und Bearbeitungszeit sind in Einklang zu bringen (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: Abs. 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010).
6. Die Ergebnisse der Evaluationen, der Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs sind bei der Weiterentwicklung des gesamten Studienganges, insbesondere auch für die ersten beiden Studienjahre am UCL, zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5, Rechtsquelle: Abs. 2.9 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 10. Dezember 2010).

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 27. Juni 2013 nachzuweisen.

Betreuerin:

Dipl.-Volksw. Kristina Weng

Gutachter:

Prof. Dr. Christian Joerges

Universität Bremen
Zentrum für Europäische Rechtspolitik
(Europäisierung des Privat- und Wirtschaftsrechtes)

Prof. Dr. Peter Kiel

Hochschule Wismar, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
(Deutsches und internationales Wirtschaftsprivatrecht)

Dr. Gisela Nagel, Kanzlerin a.D.

Groth & Pakutz - Rechtsanwälte, Rechtsanwältin
(Human Resource Management, Verwaltung, Finanzierung, Controlling, Hochschulrecht)

Erik Stohn

Universität Potsdam
Studierender der Rechtswissenschaft

Zusammenfassung¹

Bei der Bewertung wurden die Selbstdokumentation, die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort und die Stellungnahme der Hochschule vom 22. August 2012 berücksichtigt.

Der Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht der Universität zu Köln und des University College London (UCL) erfüllt mit elf Ausnahmen die Qualitätsanforderungen für Bachelor-Studiengänge und kann von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) unter sechs Auflagen akkreditiert werden.

Der Studiengang entspricht mit drei Ausnahmen den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), mit fünf Ausnahmen den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens sowie den landesspezifischen Strukturvorgaben in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Er ist modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen und schließt mit den akademischen Graden „Baccalaureus Legum“ (verliehen von der Universität zu Köln) und „Bachelor of Laws“ (verliehen vom UCL) ab.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter in dem vergebenen Abschlussgrad, dem Eignungsfeststellungsverfahren, den Modulbeschreibungen, der Prüfungsordnung, der Bachelor-Arbeit und der Weiterentwicklung des Studienganges. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die aufgezeigten Mängel innerhalb von neun Monaten behebbar sind, weshalb sie eine Akkreditierung unter Auflagen empfehlen (vgl. Abs. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010). Daher empfehlen sie, die Akkreditierung mit folgenden Auflagen zu verbinden:

1. Für den Abschlussgrad ist eine deutsch- oder englischsprachige Bezeichnung (Bakalaureus der Rechtswissenschaften oder Bachelor of Laws) vorzusehen (siehe Kapitel 1.1, Rechtsquelle: A 6 „Bezeichnung der Abschlüsse“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen i.d.F. vom 04. Februar 2010).
2. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen vorzusehen (siehe Kapitel 2, Rechtsquelle: Abs. 2.3 (Studiengangskonzept) der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010).
3. Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der Inhalte bzw. der Formulierung von Qualifikationszielen sowie der Verwendbarkeit der Module innerhalb des Studienganges zu überarbeiten (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: („Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz“ i.d.F. vom 04.02.2010 i.V.m. Kriterium 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der „Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.12.2010).
4. In der Prüfungsordnung ist die Vergabe einer relativen ECTS-Note als Ergänzung zur deutschen Note für Studienabschlüsse zu regeln, die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 zu ermöglichen, die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen zu regeln und die Lissabon Konvention vollständig umzusetzen (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: „Ge-

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachterberichtes erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist seine Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

setz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonkonvention) i.d.F. vom 16. Mai 2007 i.V.m. Abs. 1.2 „Anerkennung“ der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 4. Februar 2010 i.V.m. Kriterium 2.3 „Studiengangskonzept“ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 10. Dezember 2010 i.V.m. Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 04.02.2010 i.V.m. § 63 Abs. 2 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW).

5. Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und Bearbeitungszeit sind in Einklang zu bringen (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: Abs. 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010).
6. Die Ergebnisse der Evaluationen, der Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs sind bei der Weiterentwicklung des gesamten Studienganges, insbesondere auch für die ersten beiden Studienjahre am UCL, zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5, Rechtsquelle: Abs. 2.9 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 10. Dezember 2010).

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 27. Juni 2013 nachzuweisen.

Die weiteren nicht erfüllten Qualitätsanforderungen [Interdisziplinarität (3.2.6), Bildung und Ausbildung (3.3.2), Gastreferenten (3.4.5), Qualitätssicherung durch das Lehrpersonal (5.3.2), Fremdevaluation durch Alumni, Arbeitgeber und weitere Dritte (5.3.3)] sind keine verbindlichen Kriterien zur Vergabe des Gütesiegels des Akkreditierungsrates gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ (Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010), sodass von weiteren Auflagen abzusehen ist und die ggf. getroffenen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel im Rahmen einer allfälligen Re-Akkreditierung zu betrachten sind.

Die Gutachter sehen darüber hinaus Weiterentwicklungspotenzial für den Studiengang zu folgenden Aspekten:

- Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen sollten zur Förderung der Employability der Studierenden verstärkt betrieben werden (siehe Kapitel 1.4).
- Die Vielfalt der im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsformen sollte breiter ausgeschöpft werden (siehe Kapitel 3.1).
- Der verpflichtende Besuch von AGs sollte ggf. gestrichen werden (siehe Kapitel 3.1).
- Ein Praktikum sollte zur Förderung der Employability der Studierenden in das Curriculum integriert werden (siehe Kapitel 3.2).
- Der Studienverlauf inklusive der Vergabe von ECTS-Punkten für die einzelnen Module sowie die vorgesehenen Prüfungen sollte detaillierter und transparenter dargestellt werden (siehe Kapitel 4.3).

Die ggf. getroffenen Maßnahmen der Hochschule zur Umsetzung der Empfehlungen sind im Rahmen einer allfälligen Re-Akkreditierung zu betrachten.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Kriterien, welche die Qualitätsanforderungen übertreffen:

- Positionierung im strategischen Konzept der Hochschule (siehe Kapitel 1.2),

- Internationalität der Studierenden (siehe Kapitel 1.3),
- Strukturelle und/oder Indikatoren für Internationalität (siehe Kapitel 1.3),
- Fremdsprachenkompetenz (siehe Kapitel 1.3),
- Abschlussarbeit (siehe Kapitel 3.2),
- Wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals (siehe Kapitel 4.1),
- Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal (siehe Kapitel 4.1) und
- Anzahl und technische Ausstattung der Bibliotheksarbeitsplätze für Studierende (siehe Kapitel 4.4).

Zur Gesamtbewertung siehe das Qualitätsprofil im Anhang.

Informationen zu den Institutionen

Universität zu Köln

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der 1388 gegründeten Universität zu Köln genießt nach verschiedenen Rankings hohes nationales Ansehen. Sie legt einen besonderen Schwerpunkt ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit auf Rechtsvergleichung und internationales Recht. Davon zeugen nicht nur verschiedene internationalrechtlich ausgerichtete Lehrstühle und Institute (z.B. Institut für internationales und ausländisches Privatrecht, Institut für Völkerrecht, Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften, Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) sowie zahlreiche internationale Partnerschaften; auch im Lehrangebot der Fakultät nehmen international ausgerichtete Lehrveranstaltungen, z.B. zur anglo-amerikanischen, italienischen, spanischen und türkischen Rechtsterminologie, breiten Raum ein. Schon seit vielen Jahren existiert ein erfolgreicher Deutsch-Französischer Bachelor-Studiengang, der gemeinsam mit der juristischen Fakultät der Université de Paris I (Sorbonne) veranstaltet wird und an dem je 30 deutsche und französische Studierende teilnehmen. Ebenso wie der englisch-deutsche Studiengang führt der DFM innerhalb von vier Jahren zu einem Doppelabschluss im deutschen und ausländischen (französischen) Recht.

University College London

Das University College London (UCL) ist Teil der University of London. Die Faculty of Law des UCL hat als drittälteste englische juristische Fakultät nach Cambridge und Oxford nicht nur eine lange und ehrwürdige wissenschaftliche Tradition, sondern gehört nach den nationalen Rankings in Großbritannien auch heute zu den juristischen Spitzenfakultäten des Landes.

Weiterentwicklung des Studienganges, Umsetzung von Empfehlungen bei bereits erfolgter Akkreditierung, statistische Daten und Evaluationsergebnisse

Der Studienbetrieb des Studienganges wurde erstmals zum Wintersemester 2004/05 aufgenommen. Die Erst-Akkreditierung des Studienganges im Jahr 2006 bei der Akkreditierungsagentur AQAS mit einer Akkreditierungsdauer bis Ende Sommersemester 2011 war mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zur Schärfung des eigenständigen Profils muss die Ausweisung eigener inhaltlicher Schwerpunkte des Studiengangs erfolgen.
2. Es muss eine intensivere Verzahnung der beiden Studienprogramme erfolgen.
3. Das gesamte Schuldrecht (vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse) muss als Pflichtfachstoff im deutschen Studienteil angeboten werden.
4. Nicht bestandene Prüfungen dürfen weder am UCL noch an der Universität zu Köln kreditiert werden.
5. Arbeitsgemeinschaften ohne eigene Prüfungsleistung sind mit den dazu gehörenden Vorlesungen in gemeinsame Module zusammenzufassen
6. Die Workload- und ECTS-Berechnung der Abschlussarbeit ist nach unten zu korrigieren.
7. Zusätzlich zur Bewertung der Bachelor-Arbeit ist ein weiterer bewerteter Prüfungsteil - z.B. in Form eines Kolloquiums - in das Curriculum zu integrieren.
8. Ein verbindliches Evaluationsverfahren für den Studiengang ist festzulegen.

Darüber hinaus wurden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine zusätzliche Ausrichtung auf ökonomische Kompetenzen unter Einbeziehung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
2. Es wird empfohlen, auch im englischen Studienabschnitt eine stärkere Konzentration auf das Europarecht vorzusehen, beispielsweise durch ein speziell europarechtlich ausgerichtetes Tutorium.
3. Die Universität zu Köln sollte der Fakultät ein eigenes Budget für den Studiengang zur Verfügung stellen.
4. Es wird die Aufnahme eines bewerteten Pflichtpraktikums im Umfang von mindestens sechs Wochen in das Curriculum empfohlen.

Daraufhin wurden die Prüfungsordnung für den Studiengang in mehreren Punkten geändert und andere Maßnahmen getroffen, um den Auflagen gerecht zu werden:

(a) Um die Studierenden zu veranlassen, inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, wurde in § 4 II der Prüfungsordnung die Verpflichtung aufgenommen, bei dem Studium in Köln mindestens zwei Kurse aus einem der an der Fakultät angebotenen 15 Schwerpunktbereiche zu absolvieren.

(b) Zur besseren Verzahnung zwischen dem englischen und dem deutschen Studienabschnitt wurde in das Studienmodul „Allgemeiner Teil des BGB“ bei dem Studienabschnitt an der Universität zu Köln ein „Kolloquium Rechtsvergleichung“ zusätzlich aufgenommen. Dieses Kolloquium wird seit 2010 mit großem Erfolg als Seminarveranstaltung durchgeführt, bei der die Studierenden eigene rechtsvergleichende Untersuchungen zum englischen und deutschen Recht vorstellen.

(c) Alle schuldrechtlichen Vorlesungen wurden für die Studierenden zum Pflichtstoff gemacht.

(d) Die Arbeitsgemeinschaften ohne eigene Prüfungsleistungen wurden in die sachlich zugehörigen Module integriert.

(e) Bei der ECTS-Berechnung wurde für die Bachelor-Arbeit die Bearbeitungszeit auf 200 Stunden herabgesetzt.

(f) Nach § 4 III der Prüfungsordnung wird nunmehr verlangt, dass die Bachelor-Arbeit in einer 30minütigen mündlichen Disputation dargestellt und verteidigt wird.

(g) Ein Evaluationsverfahren wird jedes Jahr durchgeführt.

(h) „Europarecht“ wird nunmehr verbindlich im englischen Studienabschnitt gelehrt; darüber hinaus können die Studierenden auch in Köln europarechtliche Lehrveranstaltungen besuchen.

Gemäß Bescheid von AQAS wurden alle Auflagen fristgerecht erfüllt.

Im Übrigen hat sich, so die Universität zu Köln, das Modell des Studienganges bewährt. Die Nachfrage seitens der Studienbewerber ist seit 2004 etwa gleich geblieben. In Köln liegt die Zahl der Bewerber für die 4 Studienplätze regelmäßig zwischen 30 und 40; in London ist wegen der bei englischen Schulabsolventen geringen Deutsch-Kenntnisse die Nachfrage deutlich geringer. Wegen der vereinbarten paritätischen Besetzung der Studienplätze war der Studiengang aufgrund der geringen Nachfrage in London in den ersten Jahren nicht ganz ausgelastet; inzwischen nehmen jedoch jedes Jahr 7-8 Studierende – wie geplant – daran teil.

In den ersten drei Jahren haben insgesamt 18 Studierende den Studiengang aufgenommen. Davon haben ihn 15 Studierende erfolgreich, ganz überwiegend mit überdurchschnittlichem Ergebnis, abgeschlossen. Zwei Studierende haben das Studium aus persönlichen Gründen abgebrochen; eine Studierende hat alle Leistungen bis auf die Bachelor-Arbeit erbracht und sich dann für eine nicht-juristische Karriere in ihrem Heimatland Schweden entschieden.

Die bisher vorliegenden Evaluationsergebnisse zeigen, wie die Universität zu Köln weiter ausführt, dass die Studierenden mit Inhalt und Organisation des Studienganges durchweg zufrieden waren.

		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
		1. Durchföhrung	2. Durchföhrung	3. Durchföhrung	4. Durchföhrung	5. Durchföhrung	6. Durchföhrung	7. Durchföhrung
# Studienplätze		8	8	8	8	8	8	8
# Bewerber	∑	35	44	33	35	41	30	45
	w	25	27	24	24	30	23	33
	m	10	17	6	9	11	7	12
Bewerberquote		437,50%	550,00%	412,50%	437,50%	512,50%	375,00%	562,50%
# Studienanfänger	∑	7	4	7	7	5	6	8
Anzahl der weiblichen Studierenden		4	2	5	4	4	6	5
# ausländische Studierende	∑	3	0	1	2	0	2	3
Anteil der ausländischen Studierenden		0,428571429	0	0,142857143	0,285714286	0	0,333333333	0,375
Auslastungsgrad		87,50%	50,00%	87,50%	87,50%	62,50%	75,00%	100,00%
# Absolventen	∑	6	4	5	7	0	0	0
Erfolgsquote		85,71%	100,00%	71,43%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Abbrecherquote		14,29%	0,00%	28,57%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Durchschnittl. Studiendauer		8 Sem.	8 Sem.	8 Sem.				
Durchschnittl. Abschlussnote		11,11 (vollbefr.)	12,42 (gut)	12,7 (gut)				

Bachelorstudium abgeschlossen	Abschluss Herbst 2011
-------------------------------	-----------------------

Bewertung

Die Entwicklung des vorliegenden Studienganges seit der Erst-Akkreditierung ist insgesamt als gut zu bezeichnen. Alle Auflagen wurden erfüllt, zeigen aber noch nicht vollständig Wirkung auf die Weiterentwicklung des Studienganges. Die Empfehlungen des damaligen Gutachterteams wurden jedoch nicht umgesetzt.

So führt die Universität zu Köln zwar regelmäßig (neben der Lehrveranstaltungsevaluation) eine Evaluation über den gesamten Studiengang durch, kommuniziert die Ergebnisse dieser Evaluation aber nicht dem University College London, so dass keine weitreichende Weiterentwicklung des Studienganges stattfinden kann (siehe hierzu Kapitel 5).

Die Bemühungen der Universität zu Köln, beide Studienabschnitte besser zu verzahnen, sind sehr zu begrüßen. Aus Sicht der Gutachter ist diese Verzahnung jedoch noch verbesserungsbedürftig (siehe hierzu Kapitel 3.2).

Die Nachfrage nach dem Studiengang ist konstant hoch. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass die Anfrage durch Bewerber an der Universität zu Köln nach diesem Studiengang die Nachfrage durch Bewerber am University College London deutlich übersteigt. Aufgrund der vertraglich vereinbarten paritätischen Besetzung der Studienplätze konnten somit in der Vergangenheit teilweise nicht alle Studienplätze vergeben werden. Dies hat u.a. zur Konsequenz, dass sich vermehrt deutsche Studieninteressierte direkt am University College London bewerben, so dass deutsche Studierende zahlreicher im Studien-

gang vertreten sind als britische Studierende. Der Anteil an weiblichen Studierenden ist durchgängig hoch.

Für die Studierbarkeit des Studienganges spricht, dass alle bisherigen Absolventen den vorliegenden Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit mit guten Noten (vollbefriedigend bis gut) absolviert haben. Darüber hinaus ist die Abbrecherquote relativ gering, wobei das Studium zumeist aus persönlichen Gründen abgebrochen wird.

Darstellung und Bewertung im Einzelnen

1 Strategie und Ziele

1.1 Zielsetzungen des Studienganges

Der Studiengang dient dem Ziel, die Teilnehmer zu einer juristischen Tätigkeit im internationalen Recht, speziell im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den englischsprachigen Ländern zu qualifizieren. Der Studiengang basiert auf der Erkenntnis, dass es angesichts der Globalisierung der Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen sowie angesichts des fortschreitenden Zusammenwachsens der Europäischen Union für Juristen nicht mehr ausreicht, nur Kenntnisse des Rechtssystems ihres Heimatstaates zu besitzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden „Juristenschwemme“, die dafür sorgt, dass durchschnittlich qualifizierte Juristen, deren Ausbildung sich auf das deutsche Recht beschränkt, kaum noch Zugangschancen zum Arbeitsmarkt haben. Gute Berufsaussichten bieten sich demgegenüber solchen Absolventen, die aufgrund zusätzlicher Qualifikationen international versiert und einsatzfähig sind. Hinsichtlich der Internationalität steht der englischsprachige Raum im Vordergrund des Interesses, denn die politische und wirtschaftliche Dominanz der englischsprachigen Staaten bringt auch eine beherrschende Bedeutung der untereinander eng verwandten anglo-amerikanischen Rechtsordnungen mit sich.

Die Vermittlung von Kenntnissen der anglo-amerikanischen Rechte kann in Deutschland mit den vorhandenen Ressourcen und angesichts des begrenzten Zeitkapitals des auf den Abschluss mit der Ersten juristischen Prüfung gerichteten Studiums nicht in dem Umfang geleistet werden, dass sie für eine hohe rechtsvergleichende Qualifikation der Studierenden ausreicht. Diesem Mangel soll der Studiengang abhelfen. Seine Besonderheit besteht darin, dass die Teilnehmer das deutsche und das englische Recht jeweils „vor Ort“ studieren und dort jeweils von Dozenten unterrichtet und angeleitet werden, die zu den besten Experten auf ihren Gebieten gehören. Aufgrund des Ineinandergreifens der beiden Teilstücke des Curriculums ist gewährleistet, dass die Teilnehmer ohne Redundanzen innerhalb relativ kurzer Zeit die erforderlichen Kenntnisse des englischen und des deutschen Rechts erwerben. Dies geschieht dadurch, dass sie in London und Köln an den für sie geeigneten Modulen des jeweiligen juristischen Curriculums für die ersten Studienjahre teilnehmen und durch zahlreiche Einzelprüfungen sowie durch eine rechtsvergleichende Abschlussarbeit den erfolgreichen Erwerb der notwendigen sachlichen Kenntnisse sowie ihre methodischen Fähigkeiten in der Recherche, Auslegung und Anwendung des Rechts demonstrieren. Die Absolventen des englisch-deutschen Studienganges verfügen damit gegenüber Studierenden, die nur an einer nationalen Fakultät ausgebildet worden sind, über einen deutlichen Wissens- und Kompetenzvorsprung. Sie haben das für die Rechtspraxis wie für die Rechtswissenschaft heute unverzichtbare international-komparative Denken erlernt und kontinuierlich praktiziert, und zwar nicht durch eine bloße Addition englisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Module, sondern durch eine im Studiengang angelegte Verzahnung der beiden Materien: So wird bereits im ersten Studienabschnitt am UCL eine Einführung in das deutsche Recht angeboten, und im zweiten Studienabschnitt in Köln zeigen die Studierenden in einem rechtsvergleichenden Kolloquium sowie in einer anspruchsvollen rechtsvergleichenden Abschlussarbeit ihre komparatistische Kompetenz.

Die Studierenden erwerben parallel zwei akademische Grade: UCL verleiht ihnen den Grad „Bachelor of Laws“, den in England für Juristen üblichen Abschluss der Universitätsausbildung. Von der Universität zu Köln erhalten die Absolventen den eigens für diesen Studiengang geschaffenen Titel „Baccalureus Legum“. Er bringt zum Ausdruck, dass ein grundständiger juristischer Bachelor-Studiengang absolviert worden ist. Da in Deutschland erst wenige juristische Bachelor-Studiengänge mit unterschiedlichem Zuschnitt existieren und um eine

Verwechslung mit dem englischen Grad zu vermeiden, wurde bewusst die lateinische Bezeichnung gewählt.

Der Studiengang hat zum Ziel, die Studierenden dadurch in besonderer Weise zu qualifizieren, dass sie gute Kenntnisse des englischen und des deutschen Rechts einschließlich der historischen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen erlangen sowie die jeweiligen Techniken der Rechtsfindung und -interpretation, die Fähigkeit zur sachgerechten juristischen Argumentation in beiden Rechtssystemen und in den Sprachen Englisch und Deutsch sowie die methodische und inhaltliche Fähigkeit zu rechtsvergleichender Arbeit erwerben. Bei der Planung und Konzeption des Studienganges wurden nicht nur die langjährigen positiven Erfahrungen berücksichtigt, die in dem ähnlich aufgebauten Deutsch-Französischen Bachelor-Studiengang gemacht worden sind, sondern es wurden auch Gespräche mit Mitgliedern international orientierter Anwaltsfirmen geführt, in denen das hohe Interesse der Praxis an Juristen mit der hier vermittelten Doppelqualifikation im englischen und deutschen Recht bestätigt wurde. Dieses Interesse hat sich in den ersten Jahren des Studienganges darin manifestiert, dass den Teilnehmern schon während des Studiums attraktive Praktika bei führenden Anwaltskanzleien angeboten worden sind.

Bewertung:

Die Zielsetzung des Studiengangskonzeptes wird mit Bezug auf das angestrebte Berufsfeld stimmig dargelegt, was die Gutachter eher durch die Gespräche mit der Studiengangsleitung als anhand der z.T. dürftigen vorgelegten Dokumentation feststellen konnten. Dabei wird insbesondere die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden berücksichtigt. Zunächst hegten die Gutachter Zweifel ob der tatsächlichen Berufsbefähigung der Absolventen, zumal die bisherigen Absolventen gemäß einer Befragung der Universität zu Köln nach Abschluss des vorliegenden Studienganges fast ausschließlich die Vorbereitung auf das erste Staatsexamen aufnehmen. Auf dem deutschen Arbeitsmarkt sehen die Gutachter lediglich wenige Beschäftigungsmöglichkeiten für Juristen ohne erstes Staatsexamen. Dies wird dadurch kompensiert, dass die Studierenden mit dem Bachelor of Laws des University College London eine gute Berufsbefähigung auf dem englischen Arbeitsmarkt erwerben. Insgesamt begrüßen die Gutachter die Doppelausbildung der Absolventen. Der bisher erhobene Absolventenverbleib bestätigt die Definition der Zielsetzung, ist jedoch aufgrund der geringen Absolventenzahl des Studienganges noch wenig aussagekräftig.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird allein schon dadurch gefördert, dass die Studierenden sich im Rahmen des Studienganges mit zwei unterschiedlichen Kulturen und Mentalitäten befassen, aber auch die Ausbildung der Studierenden in Kleinstgruppen (in den ersten vier Semestern in Großbritannien) trägt dazu bei. Eine Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement erhalten die Studierenden implizit in verschiedenen Modulen im englischen Teil des Studienganges.

In der Beschreibung des Studienganges ist die Zielsetzung des Studiengangskonzeptes ausreichend dargestellt. Dabei entspricht die Zielsetzung des Studiengangskonzeptes dem Qualifikationsziel und das Studiengangskonzept orientiert sich an wissenschaftsadäquaten fachlichen und überfachlichen Zielen, die dem angestrebten Abschlussniveau adäquat sind.

Die vom University College London vergebene Abschlussbezeichnung Bachelor of Laws entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben. Die Vergabe des Baccalaureus Legum der Universität zu Köln ist nach Ansicht der Gutachter als lateinischsprachige Abschlussbezeichnung nicht zulässig und widerspricht A 6 „Bezeichnung der Abschlüsse“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen i.d.F. vom 04. Februar 2010, wonach lediglich deutsch- oder englischsprachige Abschlussgrade zulässig sind. Die Gutachter empfehlen daher die **Auflage**, für den Abschlussgrad eine deutsch- oder englischsprachige Bezeichnung (Bakkalaureus der Rechtswissenschaften oder Bachelor of Laws) vorzusehen.

Insgesamt haben die Gutachter vor allem durch die während der Begutachtung vor Ort geführten Gespräche festgestellt, dass das Studiengangskonzept und die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele aufeinander abgestimmt sind und der Studiengang den Erfordernissen der Dublin Descriptors Rechnung trägt. Dies muss sich nach Auffassung der Gutachter jedoch stärker in den Modulbeschreibungen widerspiegeln (siehe hierzu Kapitel 3.1).

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	Ziele und Strategie					
1.1.	Zielsetzungen des Studienganges			X		
1.1.1*	Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studiengangskonzeptes			X		
1.1.2*	Begründung der Abschlussbezeichnung				Auflage	
1.1.3*	Studiengangsprofil (nur relevant für Master-Studiengang in D)					X
1.1.4*	Studiengang und angestrebte Qualifikations- und Kompetenzziele			X		

1.2 Positionierung des Studienganges

Es gibt inzwischen Angebote verschiedener deutscher Universitäten für binationale rechtswissenschaftliche Studiengänge. Das „Kölner Modell“ eines grundständigen Studienganges mit je zwei Jahren Studienzeit im Ausland und in Köln hat sich nach Hochschulangaben schon lange bewährt (seit 1990 für Paris und seit 2004 für London), so dass die hiesigen Studiengänge immer noch Vorbildcharakter haben und sehr gut nachgefragt werden.

Für eine forensische Tätigkeit als Rechtsanwalt ist in Deutschland das erfolgreiche Ablegen des Zweiten Staatsexamens, in England eine mindestens einjährige theoretische und eine daran anschließende praktische Ausbildung bei einem *solicitor* erforderlich. Die Absolventen des englisch-deutschen Studienganges werden in der Regel diese zusätzliche Ausbildung in einem der beiden Länder durchlaufen. Sie können jedoch auch unmittelbar nach Abschluss des Studienganges juristisch tätig werden, etwa als juristische Mitarbeiter in international ausgerichteten Unternehmen oder Organisationen. In diesem Bereich sind ihre Berufschancen deutlich besser als diejenigen von Studierenden, die nur einen LL.B.-Abschluss in England oder ein Studium ohne Zweites Staatsexamen in Deutschland vorzuweisen haben, da die Absolventen des Studienganges über nachgewiesene juristische Kompetenz und fachliche Sprachkenntnisse in zwei Rechtsordnungen verfügen. Dadurch sind sie insbesondere für Wirtschaftsunternehmen attraktiv, die Geschäftsbeziehungen nach Deutschland und in den englischsprachigen Raum unterhalten. Die Fähigkeit, außer in der Muttersprache auf Englisch zu arbeiten, erhöht die Attraktivität der Absolventen des Studienganges auf dem juristischen Arbeitsmarkt.

Bei der Ausbildung im Rahmen des Studienganges wird auf die praktische Nutzbarkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten großer Wert gelegt. Zwar ist das Grundstudium an beiden beteiligten Fakultäten weniger auf unmittelbar arbeitsmarktbezogene Fähigkeiten ausgerichtet, sondern soll zunächst die spezielle juristisch-argumentative Kompetenz entwickeln, die die Basis für jede erfolgreiche Berufstätigkeit im juristischen Bereich bildet; aber auch in dieser Phase steht die Vermittlung der relevanten Rechtsprechung und die Fähigkeit zur Lösung praktischer Fälle im Mittelpunkt. An der Universität zu Köln können die Teilnehmer darüber hinaus im 3. und 4. Studienjahr Kurse besuchen, die speziell der Hinführung zu den praktischen und theoretischen Problemen des Anwaltsberufs (z.B. Anwaltsrecht, Recht der Strafverteidigung) dienen. Außerdem sind für Studierende, die das Studium in Deutschland mit der Ersten juristischen Prüfung abschließen möchten, zwei studienbegleitende

sechswöchige Praktika bei einer Verwaltungsbehörde und bei einem Rechtsanwalt verpflichtend vorgesehen.

Die Universität zu Köln sieht die Internationalisierung des Studiums wie auch der Forschung als eines ihrer zentralen Zukunftsanliegen. Sie unterhält Universitätspartnerschaften zu 20 Hochschulen im Ausland, und eine noch wesentlich größere Zahl von Partnerschaftsbeziehungen besteht auf der Ebene der Fakultäten. Als Ferziel ist von Seiten der Universität geplant, jeden Studierenden zu veranlassen, einen Teil seines Studiums an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren oder jedenfalls in Köln von Angeboten zur Wahrnehmung ausländischer Erfahrungen für sein Studium Gebrauch zu machen. In dieses Konzept passt der englisch-deutsche Studiengang in hervorragender Weise. Auch die Praxisorientierung der Ausbildung in dem Studiengang kommt dem wichtigen Anliegen der Universität zu Köln, die praktische Verwertbarkeit der universitären Studien zu verbessern, entgegen.

Auch das University College London ist stark international ausgerichtet und pflegt Partnerschaften zu Hochschulen weltweit. An der Faculty of Laws werden verschiedene sechsemestrige rechtswissenschaftliche Studiengänge angeboten, die Vertiefungen im ausländischen Recht vorsehen sowie ein Auslandsjahr im entsprechenden Partnerland (z.B. LL.B. Law with German Law mit Auslandsjahr an der Universität zu Köln oder der Ludwig-Maximilians-Universität in München, LL.B. Law with French Law mit Auslandsjahr an der Université Paul Cézanne in Aix-en-Provence oder Université of Paris II (Panthéon-Assas), LL.B. Law with Hispanic Law an den Universitäten Carlos III in Madrid oder der Universität Girona, bei Barcelona). Darüber hinaus wird ein vierjähriger Studiengang LL.B. Law with Another Legal System angeboten, der ein Auslandsjahr in Australien oder Singapur integriert. In allen Fällen handelt es sich allerdings nicht um Double Degrees sondern um Studiengänge des UCL, die ein „Certificate“ für das jeweilige Recht beinhalten.

Bewertung:

Aufgrund des beschriebenen Profils und der angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele ist der Studiengang nachvollziehbar im Bildungsmarkt positioniert. Der Bedarf an den Absolventen wurde von der Studiengangsleitung basierend unter anderem auf einer Berufsfeldanalyse erfasst. Der Studiengang weist dabei eine konstant hohe Nachfrage auf. Auch auf dem (deutschen) Arbeitsmarkt ist der Studiengang nachvollziehbar positioniert, auch wenn es sich hierbei lediglich um ein kleines, spezialisiertes Feld handelt. Die Positionierung des Studienganges auf dem englischen Arbeitsmarkt ist hingegen deutlich überzeugender, da die Absolventen des Studienganges den allgemeinen Studienabschluss englische für Juristen erwerben und in England nach der entsprechenden praktischen Ausbildung in allen Bereichen als Juristen, insbesondere als Anwälte arbeiten können. Des Weiteren wäre eine Tätigkeit bei internationalen Organisationen denkbar.

Der Absolventenverbleib wurde allerdings noch nicht systematisch erfasst. Dies ist u.a. auch der geringen Anzahl an Absolventen geschuldet. Zudem bereitet sich die Mehrzahl der Absolventen nach Abschluss des vorliegenden Bachelor-Studienganges auf das Erste Staatsexamen vor und ist bisher nicht in das Berufsleben eingetreten.

Die Einbindung des Studienganges in das strategische Konzept der Universität zu Köln bzw. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist beschrieben und nachvollziehbar begründet, insbesondere durch die Internationalisierungsstrategie der Fakultät, aber auch durch den ebenfalls von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen französisch-deutschen Studiengang Rechtswissenschaften. Der Studiengang verfolgt somit Qualifikationsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule entsprechen. Auch die Einbindung des Studienganges in das strategische Konzept des UCL ist überzeugend begründet, wobei klare Schwerpunktsetzungen nachgewiesen werden.

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.2	Positionierung des Studienganges			X		
1.2.1*	Positionierung im Bildungsmarkt			X		
1.2.2*	Positionierung im Arbeitsmarkt im Hinblick auf Beschäftigungsrelevanz („Employability“)			X		
1.2.3	Positionierung im strategischen Konzept der Hochschule		X			

1.3 Internationale Dimension des Studienganges

Als binationaler Studiengang ist der englisch-deutsche Studiengang seiner Natur nach international ausgerichtet. Zu erwähnen ist, dass sowohl in London (Kurs „European Legal Studies“) als auch in Köln (zahlreiche Angebote an Kursen in ausländischer Rechtssprache und zur Einführung in ausländische Rechtsordnungen, speziell zum Recht der USA) den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, ihren Horizont über Deutschland und England hinaus auf weitere Rechtsordnungen auszudehnen.

Der Studiengang steht Studierenden aller Nationalitäten offen. In der bisherigen Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass Studierende mit deutscher Muttersprache zahlenmäßig dominieren. Das liegt vor allem daran, dass die gute Beherrschung der deutschen Sprache notwendig ist, um den zweiten Studienabschnitt an der Universität zu Köln erfolgreich bestehen zu können, da hier fast alle Kurse in deutscher Sprache angeboten werden. In England und in vielen anderen Staaten wird jedoch Deutsch in den Schulen kaum noch gelehrt bzw. nur von wenigen Schülern gewählt, so dass diese Grundvoraussetzung für die Teilnahme an dem Studiengang nur von wenigen nicht-deutschen Kandidaten erfüllt wird. In Köln bewerben sich auch Interessenten aus anderen Staaten, doch hat sich bisher meist gezeigt, dass ihre Qualifikation auch in Bezug auf Englisch-Kenntnisse hinter derjenigen der besten deutschen Kandidaten deutlich zurückliegt. Ungeachtet dieser Erschwernisse ist die Leitung des Studienganges sowohl in London als auch in Köln bemüht, den Anteil nicht-deutscher Teilnehmer zu erhöhen.

Die große Mehrzahl der Lehrenden am University College London sind Briten, und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln überwiegen die deutschen Professoren. In beiden Fakultäten gibt es jedoch auch einige Professoren und Lehrbeauftragte aus anderen Nationen, so dass die Teilnehmer des Studienganges insgesamt einem sehr internationalen Lehrkörper begegnen.

Die Internationalität des Curriculums ergibt sich schon daraus, dass der Studiengang wesentliche Anteile zum englischen und zum deutschen Recht enthält und damit den Zugang zu sehr unterschiedlichen Rechtskulturen (*common law* und *civil law*) eröffnet. Darüber hinaus stehen den Studierenden sowohl am UCL als auch in Köln zahlreiche weitere Lehrveranstaltungen mit internationalem Bezug, etwa zum Völkerrecht, zum Europarecht und zur Rechtsvergleichung, offen.

Die Teilnehmer des Studienganges müssen Prüfungsleistungen erbringen, die sich auf verschiedene nationale Rechtsordnungen sowie auf nationenübergreifende Materien (z.B. European Legal Studies, European Law) beziehen. Außerdem haben sie in einem Rechtsvergleichenden Kolloquium sowie in der Bachelor-Arbeit ihre rechtsvergleichende Kompetenz unter Beweis zu stellen.

Der Anteil von Englisch und Deutsch an dem Studiengang beträgt jeweils etwa 50%, und zwar sowohl in Bezug auf die Lehrveranstaltungen als auch in Bezug auf die Prüfungsleistungen.

Bewertung:

Die Gutachter haben sich davon überzeugt, dass Zielsetzung und Strategie des Studienganges allein schon durch den binationalen Ansatz explizit Internationalität in Lehre und Studium sowie „Employability“ der Absolventen berücksichtigen. Diesem Anspruch gemäß werden internationale Inhalte den Erfordernissen entsprechend vermittelt. So wird ca. jeweils hälftig englisches (Semester 1 bis 4) bzw. deutsches Recht (Semester 5 bis 8) gelehrt. Die Gutachter vermissen in diesem Zusammenhang eine stärkere Verflechtung der beiden Rechtssysteme. Dies geschieht zwar in Ansätzen in einer Veranstaltung im ersten Teil des Studienganges, sollte aber auch nach Auffassung der Studierenden weiter ausgebaut werden.

Auch interkulturelle Inhalte werden den eigenen Erfordernissen entsprechend vermittelt, die Gutachter vermissen jedoch auch hier eine stärkere Betonung im Curriculum, z.B. als eigenständiges Seminar.

Studierendenaustausch ist durch das gemeinsame Angebot der Universität zu Köln und des UCL ein fester Bestandteil des Studienganges. Ein wesentlicher Anteil der Studierenden kommt somit aus dem Ausland. Allerdings zeigen die statistischen Ergebnisse, dass es sich hauptsächlich um deutsche Studierende handelt, die sich oftmals auch direkt beim UCL für den vorliegenden Studiengang bewerben und somit als „englische Studierende“ im Paritätsprinzip behandelt werden.

Ein Teil der Lehrenden bringt ausweislich der vorgelegten Lebensläufe internationale Erfahrung in Beruf und/oder akademischer Tätigkeit mit, wobei die Zusammensetzung den Anforderungen des Studienganges entspricht.

Internationale Elemente werden regelmäßig (z.B. Fallstudien, Projekte, Fachliteratur) eingesetzt. Aus den Modulbeschreibungen wird der Einsatz internationaler Elemente jedoch nur beschränkt ersichtlich. Hier besteht noch Entwicklungspotential. Ebenso sollte über die Schaffung von separaten Arbeitsgemeinschaften für die Studierenden des vorliegenden Studienganges nachgedacht werden. Die verpflichtend vorgesehenen Auslandsstudienaufenthalte sind prüfungstechnisch in das Curriculum eingebunden. Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen und der Einsatz von Materialien in verschiedenen Fremdsprachen stellen einen erheblichen Anteil des Workload dar.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.3 Internationale Ausrichtung			X		
1.3.1 Internationale Ausrichtung der Studiengangskonzeption			X		
1.3.2 Internationalität der Studierenden		X			
1.3.3 Internationalität der Lehrenden			X		
1.3.4 Internationale Inhalte			X		
1.3.5 Interkulturelle Inhalte			X		
1.3.6 Strukturelle und/oder Indikatoren für Internationalität		X			
1.3.7 Fremdsprachenanteil		X			

1.4 Kooperationen und Partnerschaften

Hinsichtlich Kooperationen und Partnerschaften verweist die Universität zu Köln auf die bestehende Kooperation zum UCL.

Formelle Kooperationen des Studienganges mit Justiz, Anwälten oder Unternehmen gibt es bisher nicht. Es bestehen jedoch gute informelle Beziehungen der Kölner Fakultät mit verschiedenen großen Anwaltskanzleien wie z.B. Freshfields und CMS Hasche Sigle. Auch UCL verfügt über gute Beziehungen zu verschiedenen Anwaltskanzleien in England. Hierüber können den Studiengangsteilnehmern Praktika vermittelt werden, sofern sie nicht selbst schon Praktikumsplätze gefunden haben – was für sie wegen ihrer besonderen Qualifikation nicht schwierig ist.

Für die nähere Zukunft wird geplant, mit großen Anwaltskanzleien über „Patenschaften“ für einzelne Studiengangsteilnehmer zu verhandeln. Dadurch könnten die Teilnehmer Stipendien seitens der Kanzleien erhalten, und die Kanzleien würden sich im Gegenzug eine enge Beziehung zu den späteren Absolventen des Studienganges sichern.

Bewertung:

Umfang und Art der bestehenden Kooperationen zwischen Universität zu Köln und UCL sind grundsätzlich beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert. Weitere Kooperationen sind nicht aufgeführt. Die adäquate Umsetzung und die Qualität des Studienganges sind nach Auffassung der Gutachter an beiden Standorten gegeben. Einen Dozentenaustausch konnten die Gutachter bisher nicht feststellen, würden dies jedoch im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges begrüßen.

Auf den Studiengang bezogene Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen sind grundsätzlich vorhanden. Die Gutachter empfehlen jedoch, diese im Sinne einer höheren Employability der Absolventen auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt, aber auch z.B. in Bezug auf eine Unterstützung der Studierenden durch Stipendien zu verstärken. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die Universität zu Köln derzeit wieder Gespräche mit der Kölner Anwaltschaft aufgenommen hat. Auch das UCL ist um weitere Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen bemüht.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertrifft	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.4 Kooperationen und Partnerschaften			X		
1.4.1* Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken			X		
1.4.2* Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen			X		

1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Universität zu Köln bemüht sich aktiv um gleiche Chancen für männliche und weibliche Studienbewerber und Studierende. Im vorliegenden Studiengang besteht zur Zeit ein deutliches Übergewicht weiblicher Studierender (etwa 75%).

Für Studierende mit Behinderungen besteht in dem Studiengang die Möglichkeit, die Schreibzeit für Klausuraufgaben zu verlängern. Sowohl am UCL als auch in Köln ist der barrierefreie Zugang zu den Hörsälen und Bibliotheksräumen gewährleistet.

Bewertung:

Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Universität zu Köln und der UCL zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in

besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt. Auffällig ist der hohe Anteil an weiblichen Studierenden (bis zu 100%). Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen (z.B. durch alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen) besteht. Ein Nachteilsausgleich im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist jedoch ebenso wenig umgesetzt wie die Regelungen der Inanspruchnahme der Fristen des Mutterschutzgesetzes (siehe Kapitel 2 und 3.1).

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertrifft	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.5*	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit			X		

2 Zulassung (Zulassungsprozess und -Verfahren)

Die Universität zu Köln hat 2004 eine Zulassungsordnung für den Studiengang erlassen (Ordnung über die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln vom 03. Februar 2009). Bewerber am University College London werden in einem zentralen, für ganz England geltenden Verfahren für juristische Fakultäten zugelassen und müssen den National Admissions Test for Law (LNAT) ablegen.

Nach § 1 der Zulassungsordnung sind für den Studiengang sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie die Fähigkeit erforderlich, in dieser Sprache qualifiziert, sachkundig und differenziert zu argumentieren. Außerdem müssen die Teilnehmer des Studienganges in der Lage sein, juristischen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen und deren Inhalte umzusetzen. Das Auswahlverfahren dient dazu, das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen.

Das Auswahlverfahren gliedert sich in eine schriftliche Bewerbung, eine schriftliche Prüfung und – für diejenigen Kandidaten, die in die engere Auswahl für die zur Verfügung stehenden Studienplätze kommen – ein mündliches Prüfungsgespräch. Die schriftliche Bewerbung hat nach § 2 der Zulassungsordnung einen englischsprachigen Lebenslauf und ein englischsprachiges Motivationsschreiben zu enthalten. Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung im Umfang von 120 Minuten umfassen:

- die Beantwortung in englischer Sprache von Verständnisfragen zu einem englischsprachigen vorgelesenen Text;
- die Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;
- die Übersetzung eines deutschen Textes in die englische Sprache sowie
- die Abfassung eines Aufsatzes zu einem vorgegebenen Thema in englischer Sprache.

Die verwendeten Texte beschäftigen sich vornehmlich mit Themen aus Politik, Wirtschaft und den Gesellschaftswissenschaften.

Die mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten (§ 4 der Zulassungsordnung) soll die Eignung des Bewerbers für den Studiengang, insbesondere das Sprachverständnis und die Argumentationsfähigkeit sowie die für ein Auslandsstudium notwendige soziale Kompetenz überprüfen. An ihr nimmt neben dem Beauftragten für den Studiengang eine weitere Person mit juristischem Abschluss teil.

Das Vorhandensein der notwendigen Fremdsprachenkompetenz wird in Köln im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft. In London werden die Deutsch-Kenntnisse der Bewerber, sofern diese nicht offensichtlich sind, durch den dortigen Fakultätsbeauftragten oder einen von ihm Beauftragten mit Deutsch als Muttersprache in einem persönlichen Gespräch festgestellt.

Über die Zulassung entscheidet der Dekan bzw. der Beauftragte für den Studiengang als sein Vertreter. Das Zulassungsverfahren ist in der Zulassungsordnung geregelt, die (samt Änderungen) vom Rektorat der Universität durch Umdrucke veröffentlicht wird. Außerdem ist sie über die Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugänglich.

Die Entscheidung über die Zulassung wird allen Bewerbern unverzüglich durch e-mail mitgeteilt. Auf Anfrage erläutert der Beauftragte für den Studiengang auch individuell die Gründe für eine Nicht-Zulassung.

Bewertung:

Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar. Dabei sind die nationalen Vorgaben dargelegt und berücksichtigt. Übergangswege aus anderen Studiengangsarten sind definiert. Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt. Ein Nachteilsausgleich für behinderte Studierende im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist nicht sichergestellt. Gemäß Abs. 2.3 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010 sind jedoch im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens (Auswahlverfahren) Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung zu treffen. Die Gutachter empfehlen daher eine diesbezügliche **Auflage**.

Das Auswahlverfahren gewährleistet die Gewinnung von qualifizierten Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Studiengangskonzeptes. Darüber hinaus stellt es sicher, dass Studierende gewonnen werden, die englischsprachige Lehrveranstaltungen absolvieren können.

Das Zulassungsverfahren ist beschrieben, nachvollziehbar und für die Öffentlichkeit auf der Homepage des Studienganges dokumentiert und zugänglich.

Die Zulassungsentscheidung basiert auf objektivierbaren Kriterien und wird schriftlich kommuniziert. Die Gutachter empfehlen jedoch, die Gewichtung des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung festzulegen.

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
2	Zulassung (Bedingungen und Verfahren)					
2.1*	Zulassungsbedingungen				Auflage	
2.2	Auswahlverfahren			X		
2.3	Berufserfahrung (* für weiterbildenden Master-Studiengang)					X
2.4	Gewährleistung der Fremdsprachenkompetenz			X		
2.5*	Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Zulassungsverfahrens			X		
2.6*	Transparenz der Zulassungsentscheidung			X		

3 Konzeption des Studienganges

3.1 Struktur

Der englisch-deutsche Studiengang Rechtswissenschaft umfasst 240 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern, wobei der erste Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) am UCL absolviert wird und der zweite Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Universität zu Köln. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass der gesamte Studiengang eine studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 7.200 Stunden beinhaltet. Die Module haben einen Umfang zwischen 3 und 15 ECTS-Punkten, teilweise werden für die Module nicht ganzzahlige ECTS-Punkte vergeben.

Die Auswahl der Veranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt in Köln wurde von ihrer Vereinbarkeit mit einem anschließenden Wechsel in den Staatsexamens-Studiengang bestimmt. Durch den erfolgreichen Besuch der vorgesehenen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden in der Regel gleichzeitig die Voraussetzungen der Zwischenprüfung im Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit dem angestrebten Abschluss Erstes Staatsexamen erfüllt. Diese Studierenden sollen ihr Ziel „Erste Prüfung“ nach einem etwa 1 bis 1 ½-jährigen weiteren Studium erreichen können.

Innerhalb der Studienzeit in Köln müssen die Studierenden die Bachelor-Arbeit mit einem Höchst-Umfang von 10.000 Wörtern anfertigen, für die 6,5 ECTS-Punkte bei einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten vergeben werden. Sie kann von einem Dozenten des UCL oder der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät betreut werden. Die Arbeit ist in einer mündlichen Präsentation von etwa 30 Minuten, an der der Betreuer sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Fakultät mit juristischem Examen teilnehmen, vorzustellen und zu verteidigen. Bei der Bewertung werden gemäß Prüfungsordnung sowohl die schriftliche Arbeit als auch die mündliche Präsentation angemessen berücksichtigt.

Für den vorliegenden Studiengang gelten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College und der Universität zu Köln sowie für den am UCL zu absolvierenden Teil des Studienganges die LL.B. Principles of Assessment. Diese stellen u.a. sicher, dass von den Leistungen im ersten Studienjahr nur die besten in die Abschlussnote eingehen.

Die an der Universität zu Köln zu erbringenden Leistungen werden von den jeweiligen Dozenten nach dem hier üblichen Schema des Juristenausbildungsgesetzes NRW auf einer Skala von 18 Punkten bewertet. Die Studierenden müssen mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) erzielen. Der Versuch, einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zu erwerben, kann bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden; ein Wiederholungsversuch kann in einem Prüfungsgespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer bestehen.

Am UCL findet im Mai jeden Jahres für jeden Kurs eine schriftliche Abschlussklausur statt. Die Leistungen werden mit den Noten First (sehr gut, gut), 2.1 (vollbefriedigend), 2.2 (befriedigend), 3rd (ausreichend), Pass (noch ausreichend) oder Fail (mangelhaft) bewertet. Durch die eingehende und kontinuierliche Betreuung jedes einzelnen Studierenden ist gewährleistet, dass trotz hoher sachlicher Anforderungen fast alle Studierenden die Lernziele der Kurse erreichen. Soweit dies zunächst nicht gelingt, haben die erfolglosen Studierenden die Möglichkeit, die Abschlussklausur kurz vor Beginn des folgenden Studienjahres zu wiederholen.

In Köln müssen die Teilnehmer im Laufe des viersemestrigen Studiums insgesamt 18 Leistungsnachweise erwerben, darunter ist mindestens eine Hausarbeit. Zu jedem Kurs findet am Ende des Semesters eine Abschlussklausur statt. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, können die Teilnehmer des Studienganges bei den Dozenten mündliche Prüfungen ablegen und auf diese Weise einen Leistungsnachweis erwerben. Im Fall eines Misserfolgs kann ein Kurs bis zu zweimal wiederholt werden.

Bewertung:

Die Gutachter begrüßen das Konzept des Studienganges, dass Studierende beider Hochschulen von Beginn an parallel in der gleichen Studienkohorte studieren. In der Struktur des Studienganges ist das Verhältnis von Kernfächern und Wahlpflichtfächern überzeugend gewichtet vorgesehen. Die Gutachter würdigen den Einbezug von praktischen Studienphasen hinsichtlich einer stärkeren Berufsbefähigung befürworten. Insgesamt ist der Studiengang jedoch in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Durch die Wahl bestimmter Wahlpflichtmodule ist die Anschlussfähigkeit an den Staatsexamen-Studiengang gegeben.

Die ECTS-Elemente (Prinzip der Modularisierung, Credit-Points, Mindestgröße pro Modul, Notenvergabe nach ECTS und Workload-Vorgaben) sind im vorliegenden Studiengang nur unzureichend realisiert.

So gibt es einige Module mit nicht ganzzahligen Credit-Points (z.B. 6,5 oder 7,5 CP). Die Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage des „Abschlussberichtes der AG ‚ECTS‘ an den Akkreditierungsrat“ vom 12. Oktober 2007 schreibt jedoch vor, für jedes Modul ganzzahlige Credit-Points vorzusehen. Die Gutachter empfehlen daher eine **Auflage**, für alle Module ganzzahlige Credit-Points zu vergeben. Zudem umfassen einige Module weniger als 5 ECTS-Punkte. Diese Ausnahmen wurden von der Universität zu Köln jedoch inhaltlich überzeugend und nachvollziehbar begründet. Darüber hinaus entsteht für die Studierenden auch keine höhere Prüfungsbelastung, da sie lediglich mit einer erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen werden.

Die Module enthalten überwiegend integrierte Modulprüfungen. Nur wenige Module werden durch zwei Prüfungen abgefragt. Insgesamt ist vor allem in den letzten Semestern eine deutliche Fixierung auf die Prüfungsform Klausur festzustellen. Die Gutachter empfehlen daher, dort, wo sinnvoll über den Einsatz anderer Prüfungsformen nachzudenken und die Vielfalt der im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsformen breiter auszuschöpfen.

Die Gutachter kritisieren, dass die für die Bachelor-Arbeit angegebene Bearbeitungszeit von 6 Monaten als zu lang erscheint im Verhältnis zu den vergebenen ECTS-Punkten. Befragte Studierende bestätigten, dass die Bearbeitungszeit als zu lang angesetzt wird und die Bachelor-Arbeit oftmals innerhalb weniger Wochen in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. Die Gutachter empfehlen daher in Anlehnung an Abs. 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 10. Dezember 2010 die **Auflage**, Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und Bearbeitungszeit in Einklang zu bringen.

Durch das besondere Profil des vorliegenden Studienganges als Double Degree in Kooperation mit einer britischen Hochschule sind für die Studierenden Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich („Mobilitätsfenster“). Die Gutachter empfehlen, im Studiengang auch ein verpflichtendes Praktikum vorzusehen (siehe Kapitel 3.2).

Für den vorliegenden Studiengang existieren eine Studien- und eine Prüfungsordnung, die einer Rechtsprüfung unterzogen wurden. Die strukturellen Vorgaben für den Studiengang sind, unter Berücksichtigung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben, größtenteils umgesetzt. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala wird bei der Abschlussnote keine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Gemäß den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 04.02.2010 ist die relative ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse jedoch obligatorisch.

Die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist zwar in der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft vorgesehen, nicht jedoch in der Prüfungs-

ordnung für den vorliegenden Studiengang. Gemäß Abs. 1.2 „Anerkennung“ der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 04.02.2010 ist die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern. Zudem sind gemäß § 63 Abs. 2 HFG Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, ebenso wie Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Zudem wird nicht, wie in der Lissabon-Konvention gefordert, die Anerkennung von Studienzeiten und Hochschulqualifikationen als Regelfall festgelegt, von der lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen (i.e. festgestellt und begründet) werden. Des Weiteren kann der Prüfungsordnung die Begründungspflicht der Hochschule bei Nichtanerkennung und damit die vollständige Umsetzung der Beweislastumkehr nicht entnommen werden. Gemäß „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonkonvention) i.d.F. vom 16. Mai 2007 i.V.m. Abs. 1.2 „Anerkennung“ der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 4. Februar 2010 i.V.m. Kriterium 2.3 „Studiengangskonzept“ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 10. Dezember 2010 sind jedoch Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon Konvention festzulegen.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung geregelt, nicht aber die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW.

Die Gutachter empfehlen somit die **Auflage**, in der Prüfungsordnung die Vergabe einer relativen ECTS-Note als Ergänzung zur deutschen Note für Studienabschlüsse zu regeln, die Inanspruchnahme der o.g. Schutzbestimmungen zu ermöglichen, die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen zu regeln und die Lissabon Konvention vollständig umzusetzen.

Die Modulbeschreibungen entsprechen nur bedingt den Strukturvorgaben. Die Gutachter haben nach Durchsicht der Modulbeschreibungen verschiedene Mängel in den Beschreibungen der Module festgestellt, die nachfolgend gelistet werden:

1. In den Modulbeschreibungen werden die Qualifikationsziele durchgängig nicht detailliert und wenig outcome-orientiert beschrieben.
2. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen werden durchgängig mit „-“ angegeben.
3. Die Verwendbarkeit des Moduls innerhalb desselben Studienganges wird durchgängig nicht angegeben.

In der Anlage zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ („Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz“) i.d.F. vom 4. Februar 2010 wird gefordert, den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges bzw. das Verhältnis – wo sinnvoll – zu anderen angebotenen Modulen zu bieten. Zudem müssen gemäß Kriterium 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 10. Dezember 2010 die Transparenz und Dokumentation des Studienganges und Studienverlaufes gewährleistet sein. Daher empfehlen die Gutachter eine **Auflage** zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen in den vorgenannten Punkten. Es sind die Verwendbarkeit der Module im

Studiengang anzuzeigen, zu überprüfen, ob es tatsächlich keine Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gibt, und die Qualifikationsziele in den angegebenen Modulen detaillierter zu beschreiben.

Die Gutachter haben sich durch die Gespräche mit den Studierenden bzw. Absolventen davon überzeugt, dass die Studierbarkeit durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, eine geeignete Studienplangestaltung, eine inhaltlich adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung gewährleistet wird. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Die Gutachter empfehlen der Universität zu Köln, zur Entlastung der Studierenden im an der Universität zu Köln absolvierten Studienteil darüber nachzudenken, ob der Besuch der juristischen AGs zu allen Veranstaltungen sinnvoll und verpflichtender Bestandteil des Curriculums sein sollte. Positiv in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist die Vergabe von diversen Stipendien an Studierende des vorliegenden Studienganges, so dass sich die Studierenden besser auf ihr Studium konzentrieren können.

Untersuchungen zum Workload wurden bisher nicht durchgeführt (siehe hierzu Kapitel 5).

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	Konzeption des Studienganges					
3.1	Struktur			X		
3.1.1*	Struktureller Aufbau des Studienganges (Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahlmöglichkeiten / Praxiselemente)			X		
3.1.2*	Berücksichtigung des „European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS)“ und der Modularisierung				Auflage	
3.1.3*	Studien- und Prüfungsordnung				Auflage	
3.1.4*	Studierbarkeit			X		

3.2 Inhalte

Nach § 4 der Prüfungsordnung ist der Studiengang wie folgt aufgebaut:

	SWS	Workload	ECTS
1. Studienjahr (London)			
Public Law I	3 + 3 Tutorial	15x30 Std.	15
Contract and Tort	3 + 3 Tutorial	15x30 Std.	15
Property I	3 + 3 Tutorial	15x30 Std.	15
German Law	3 + 3 Tutorial	15x30 Std.	15
			60
2. Studienjahr (London)			
Public Law II	3 + 3 Tutorial	12x30 Std.	12
Criminal Law	3 + 3 Tutorial	12x30 Std.	12
Property II	3 + 3 Tutorial	12x30 Std.	12
EU Law	3 + 3 Tutorial	12x30 Std.	12
German Law	3 + 3 Tutorial	12x30 Std.	12
			60

5. Semester (Köln)			
Allgemeiner Teil BGB mit Arbeitsgemeinschaft (1/2 Sem.) und Kolloquium Rechtsvergleichung	4+1+2	12 x15 Std. + 3x15 Std.	225:30 = 7,5
Schuldrecht Allg. Teil mit Arbeitsgemeinschaft (1/2 Sem.)	4+1	12x15 Std. + 1x15 Std.	195:30 = 6,5
Strafrecht I mit Arbeitsgemeinschaft	6+2	16x15 Std. + 2x15 Std.	270:30 = 9
Staatsrecht I	4	12x15 Std.	180:30 = 6
			29
6. Semester (Köln)			
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Arbeitsgemeinschaft (1/2 Sem.)	4+1	12x15 Std. + 1x15 Std.	195:30 = 6,5
Gesetzliche Schuldverhältnisse mit Arbeitsgemeinschaft (1/2 Sem.)	4+1	12x15 Std. + 1x15 Std.	195:30 = 6,5
Staatsrecht II mit Arbeitsgemeinschaft	4+2	12x15 Std. + 2x15 Std.	210:30 = 7
Allg. Verwaltungsrecht mit Arbeitsgemeinschaft	4+2	12x15 Std. + 2x15 Std.	210:30 = 7
Ferienhausarbeit		120 Std.	120:30 = 4
			31
7. Semester (Köln)			
Strafrecht II mit Arbeitsgemeinschaft	5+2	15x15 Std. + 2x15 Std.	255:30 = 8,5
Sachenrecht	2	6x15 Std.	90:30 = 3
Wahlkurs 1 (Schwerpunktbereich)	4	12x15 Std.	180:30 = 6
Wahlkurs 2 (Schwerpunktbereich)	4	12x15 Std.	180:30 = 6
Wahlkurs 3	4	12x15 Std.	180:30 = 6
			29,5
8. Semester (Köln)			
Wahlkurs 4	4	12x15 Std.	180:30 = 6
Wahlkurs 5	4	12x15 Std.	180:30 = 6
Wahlkurs 6	4	12x15 Std.	180:30 = 6
Wahlkurs 7	4	12x15 Std.	180:30 = 6
Abschlussarbeit		200 Std.	200:30 = 6,5
			30,5
		Summe	240

Im ersten Studienabschnitt wird den Studierenden ein Überblick über die grundlegenden Materien des englischen Zivilrechts (Vertragsrecht, Sachenrecht, Recht der Unerlaubten Handlungen), Strafrechts, Öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie über das EU-Recht vermittelt. In dem Kurs „European Legal Studies“ wird ein rechtsvergleichender Einblick in einige ausländische Rechtssysteme gegeben. Dieser Kurs wird begleitet durch ein umfangreiches Tutorial „German Law“, das einen Überblick über wesentliche Aspekte des deutschen Rechts und insbesondere eine Einführung in die deutsche juristische Methodik bietet. So wird schon im ersten Studienabschnitt die Verknüpfung zwischen den beiden nationalen Rechtsordnungen hergestellt, und die Studierenden werden zu komparativem Denken angeleitet.

Die Materien der Pflichtkurse zum deutschen Recht entsprechen im Wesentlichen dem, was die Studierenden am UCL aus englischer Sicht kennengelernt haben, also die Kernmaterien des deutschen Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts. Neben den zehn Pflichtkur-

sen können die Studierenden weitere acht Kurse frei wählen und sich dabei auch schon in gewissem Umfang auf bestimmte Bereiche spezialisieren.

Der Studiengang ist mit Blick auf sein Ziel, Doppelkompetenz im englischen und deutschen Recht zu vermitteln, logisch aufgebaut. Die Studierenden werden zunächst in London in den Grundzügen des englischen Rechts unterrichtet, wobei schon hier „German Law“ zum Vergleich und gleichzeitig zur Vorbereitung auf das Studium in Köln hinzutritt. Im zweiten Studienabschnitt steht dann, entsprechend dem Studienort, das deutsche Recht im Vordergrund. Die erworbenen Kenntnisse des englischen Rechts erlauben es den Studierenden, die Normierungen des deutschen Rechts von Anfang an auch aus komparatistischer Sicht zu sehen und zu bewerten. Außerdem bleibt das englische Recht im zweiten Studienabschnitt durch das Rechtsvergleichende Kolloquium sowie die vergleichende Bachelor-Arbeit präsent.

Der Studiengang soll die Grundlagen der Rechte vermitteln; ein unmittelbarer Praxisbezug im Sinne eines aktiven Mitwirkens der Studierenden an der praktischen Rechtsanwendung ist daher in diesem Stadium der Ausbildung nur sehr begrenzt möglich. Dessen ungeachtet haben die meisten Studiengangsteilnehmer während der Ferien Praktika bei (meist internationalen) Anwaltskanzleien absolviert. Dies förmlich vorzuschreiben, erscheint aus Sicht der Universität zu Köln weder notwendig noch sinnvoll, da im Kölner Studiengang „Rechtswissenschaft“ – den die meisten Studiengangsteilnehmer parallel absolvieren – ohnehin zwei sechswöchige Pflichtpraktika bei einem Anwalt und einer Verwaltungsbehörde vorgesehen sind.

Für den Praxisbezug bei der universitären Ausbildung sorgen im übrigen zahlreiche Rechtsanwälte und Richter, die als Lehrbeauftragte an der Universität zu Köln tätig sind und den Studierenden in einer Vielzahl von Kursen die Sicht der Praxis aus erster Hand vermitteln.

Die Pflichtveranstaltungen des Studienganges sind, entsprechend der allgemeinen Ausrichtung des Jura-Studiums in England wie in Deutschland, auf juristische Materien konzentriert. Im Rahmen der frei wählbaren Kurse in Köln befinden sich jedoch zahlreiche Lehrveranstaltungen zur Geschichte des Rechts, zur Rechtsphilosophie und zur Rechtstheorie. Die meisten Studierenden nehmen in der Praxis an solchen Kursen teil, weil sie im Rahmen des Studienganges „Rechtswissenschaft“ verpflichtend sind.

Sowohl in London als auch in Köln besteht ein wesentliches Ziel des Studiums darin, den Studierenden die juristische Arbeitsmethode, insbesondere bei der Lösung praktischer Fälle, zu vermitteln. Dieser Aufgabe dienen am UCL die Tutorials, bei denen der Stoff der Vorlesungen in Gruppen von bis zu zehn Studierenden unter Anleitung von Dozenten oder Assistenten nachgearbeitet und vertieft wird. Dort schreiben die Studierenden kurze Abhandlungen oder Rechercheberichte, die von den Tutoren gelesen, korrigiert und bewertet werden. In Köln wird die Aufgabe der Methodenvermittlung hauptsächlich in den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen, deren Besuch für die Teilnehmer des Studienganges verpflichtend ist. Die Arbeitsgemeinschaften werden von Mitarbeitern der Professuren abgehalten. Im Mittelpunkt steht hier die Bearbeitung hypothetischer Rechtsfälle; die Studierenden erlernen den methodisch korrekten Umgang mit Gesetzen und anderen Rechtsnormen sowie die Erstellung von Rechtsgutachten, worin gleichzeitig eine gute Vorbereitung auf die spätere Praxis liegt. Außerdem wird in Köln großer Wert auf die Vermittlung der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten mit Hilfe von Gesetzeskommentaren, Lehrbüchern und Datenbanken gelegt.

Die an dem Studiengang beteiligten Dozenten am UCL sowie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gehören zu den führenden Vertretern ihrer Fachrichtungen. Sie sind durchweg promoviert und (in Köln) habilitiert; viele von ihnen haben Lehrbücher oder Handbücher verfasst, und alle sind fortlaufend an führender Stelle in den wissenschaftlichen Diskurs eingebunden.

Durch die Abschlussarbeit, deren Thema mit dem Betreuer abzusprechen ist, sollen die Studierenden die in dem Studiengang erworbene rechtsvergleichende Kompetenz unter Beweis stellen.

Bewertung:

Das Curriculum trägt den Zielen des Studienganges, den Studierenden die Rechtssysteme Großbritanniens und Deutschlands zu vermitteln, angemessen Rechnung. Die Module sind inhaltlich ausgewogen angelegt und in der Reihenfolge und Anordnung sinnvoll miteinander verknüpft. Sie sind auf Qualifikations- und Kompetenzentwicklung ausgerichtet. Die Learning Outcomes entsprechen den jeweils im nationalen Qualifikationsrahmen vorgesehenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Das Angebot an Kernfächern deckt insgesamt die erforderlichen Inhalte zur Erreichung der angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele ab. Die im Studiengang vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlmöglichkeiten ermöglichen zusätzlichen, auf das Studiengangsziel ausgerichteten Qualifikations- und Kompetenzerwerb.

Im Studiengang ist grundsätzlich eine Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleistet. Dies geschieht vor allem in den ersten beiden Studienjahren sowie im Wahlmodul „Anwaltliches Argumentieren“. Die Gutachter empfehlen zudem analog zur Empfehlung aus der Erst-Akkreditierung, zur Erhöhung der Berufsbefähigung der Studierenden ein verpflichtendes Praktikum in das Curriculum zu integrieren.

Die Gutachter konnten nicht feststellen, dass der Studiengang interdisziplinäres Denken fördert.

Vermittlung von Methodenkompetenz und die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten sind im Studiengang gewährleistet. Sie sind in den Modulbeschreibungen als Lernziele ausgewiesen. Ebenso wird der Nachweis von wissenschaftsbasierter Lehre im Studiengang erbracht.

Die Prüfungsleistungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Besonders hervorheben möchten die Gutachter die Qualität der Abschlussarbeiten, die sich durch ein hohes fachliches Niveau wissenschaftlichen Arbeitens sowie Originalität in der Themenstellung auszeichnen.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.2 Inhalte			X		
3.2.1* Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums			X		
3.2.2 Fachliche Angebote in Kernfächern			X		
3.2.3 Fachliche Angebote in Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer)			X		
3.2.4 Fachliche Angebote in den Wahlmöglichkeiten der Studierenden (falls zutreffend)			X		
3.2.5 Integration von Theorie und Praxis			X		
3.2.6 Interdisziplinarität				X	
3.2.7* Methoden und wissenschaftliches Arbeiten			X		
3.2.8* Wissenschaftsbasierte Lehre			X		
3.2.9* Prüfungsleistungen			X		
3.2.10* Abschlussarbeit		X			

3.3 Überfachliche Qualifikationen

Nach Darstellung der Universität zu Köln fördert der Studiengang in besonderer Weise die fremdsprachliche Fachkompetenz sowie die Fähigkeit zur interkulturellen Adaptation. Rhetorische Fähigkeiten werden in der Kleingruppenarbeit in Tutorials und Arbeitsgemeinschaften geschult. Darüber hinaus werden sowohl in London als auch in Köln „Moot Court“-Wettbewerbe angeboten, bei denen die Teilnehmer die Rolle von Parteienvertretern in nachgestellten Gerichtsverfahren übernehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich eine größere Zahl von Studiengangsteilnehmern mit großem Erfolg an solchen Wettbewerben beteiligt, wobei die in London erworbenen guten Kenntnisse der englischen Fachsprache sowie der Methodik des *common law* insbesondere bei internationalen „Moot Court“-Wettbewerben von großem Vorteil waren.

Die für die praktische Berufsausübung erforderlichen Schlüsselqualifikationen werden im Rahmen ausgewählter Lehrveranstaltungen (z.B. Juristische Rhetorik) und z.B. auch durch Teilnahme an sog. *Moot Courts* vermittelt. Bei Letzteren (die sowohl in London als auch in Köln angeboten werden) haben die Studierenden die Aufgabe, bei der Vorbereitung und Verhandlung eines fiktiven Rechtsfalles, der sich oft an einem tatsächlich entschiedenen Fall orientiert, die Rolle eines der Verfahrensbeteiligten zu übernehmen und in einer (nachgestellten) Gerichtsverhandlung möglichst überzeugend zu vertreten. *Moot Courts* besitzen häufig Wettbewerbscharakter, was einen zusätzlichen Anreiz zur engagierten Übernahme der zugewiesenen Prozessrolle bietet und den didaktischen Effekt verstärkt.

Rechtswissenschaft als normative Wissenschaft enthält ihrer Natur nach wesentliche ethische Aspekte. Im Lehrdiskurs werden Fragen der ethischen Vertretbarkeit rechtlicher Lösungen, beispielsweise im Bereich des Grundrechtsschutzes, des Medizinrechts, des Strafrechts, aber auch des Unternehmensrechts („Corporate Governance“), durchweg behandelt.

Allgemeinbildende Lehrveranstaltungen sind in dem Studiengang – wie auch sonst im rechtswissenschaftlichen Studium – nicht vorgesehen.

Bewertung:

Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit werden im vorliegenden Studiengang (insbesondere in den ersten beiden Studienjahren in England) auf geeignete Weise vermittelt. Ebenso ist die Vermittlung von ethischen Aspekten im vorliegenden Studiengang implizit gewährleistet. Dies wurde durch die Durchsicht der Abschlussarbeiten bestätigt.

Eine besondere Bildungskomponente, wobei Bildung nicht auf Berufsvorbereitung zielt, sondern auf die Vermittlung von „Orientierungswissen“ zusätzlich zum „Verfügungswissen“, konnten die Gutachter im vorliegenden Studiengang nicht feststellen.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.3 Überfachliche Qualifikationen			X		
3.3.1 Förderung von Schlüsselqualifikationen			X		
3.3.2* Kompetenzerwerb für anwendungs- und/oder forschungsorientierte Aufgaben (nur bei Master-Studiengang)					X
3.3.3 Bildung und Ausbildung				X	
3.3.4 Ethische Aspekte			X		

3.4 Didaktik und Methodik

Das didaktische Konzept beruht auf den allgemeinen Erfahrungen und Traditionen der Juristenausbildung in England und Deutschland. Seine wesentlichen Elemente sind Wissensvermittlung und kritische Analyse des Rechts, methodische Anleitung sowie Übung der Rechtsanwendung an hypothetischen Fällen. Die Besonderheit des Studienganges liegt in der Verknüpfung zweier unterschiedlicher Rechtssysteme. Die Grundlinien und Einzelheiten der beiden Rechtsordnungen werden im Wesentlichen konsekutiv (in zwei getrennten Studienabschnitten) vermittelt, wobei jedoch – wie dargelegt – Verknüpfungen bestehen. Das Konzept ist didaktisch sinnvoll, da eine gleichzeitige Konfrontation von Studienanfängern mit zwei unterschiedlichen Rechtssystemen zur Verwirrung führen und die Teilnehmer überfordern würde. Durch die Unterweisung der Teilnehmer in die Grundzüge des deutschen Privat- und Verfassungsrechts schon während ihres Aufenthalts am UCL wird jedoch schon früh das komparatistische Interesse geweckt und gleichzeitig eine Vorbereitung auf den Kölner Studienabschnitt geleistet. Den Kursen zum deutschen Recht in Köln begegnen die Teilnehmer mit bereits geschärftem Bewusstsein für die Relativität nationaler Lösungen; sie sind in der Lage, hier eine Außenperspektive einzubringen, die auch den akademischen Unterricht belebt.

Die didaktischen Methoden reichen von der traditionellen Vorlesung – die allerdings vielfach in Form eines Diskurses mit den Studierenden sowie mit Unterstützung optischer Mittel gehalten wird – über die Arbeit in mittleren und kleinen Gruppen (Tutorials, Arbeitsgemeinschaften) bis zur angeleiteten Eigenarbeit der Studierenden. In Köln werden zunehmend Elemente des *e-learning* in den akademischen Rechtsunterricht eingebracht (Skripten, Lehrmaterialien und Gerichtsurteile, die den Studierenden zur Unterrichtsvor- und –nachbereitung elektronisch zugänglich gemacht werden).

Während Praxisprojekte auch wegen rechtlicher Hindernisse (Rechtsberatungsgesetz) im Rechtsunterricht unüblich sind, sind Fallstudien ein wesentliches Instrument der Rechtslehre. Praktische Fälle werden zum einen in den Lehrveranstaltungen anhand von Gerichtsentscheidungen diskutiert, zum anderen werden den Studierenden Rechtsfälle zur eigenen Begutachtung vorgelegt.

Den Studierenden werden üblicherweise zur Begleitung der Vorlesungen bestimmte Lehrbücher – teilweise von den Dozenten selbst verfasst – empfohlen. Vielfach werden darüber hinaus detaillierte Gliederungen des Vorlesungsstoffes, Merkblätter, Falllösungen und/oder ausformulierte Skripten zur Verfügung gestellt. In den Arbeitsgemeinschaften werden Übungsfälle mit Lösungen oder Lösungsskizzen verteilt.

Angesichts des meist engen Zeitplans der Vorlesungen ist jedenfalls in den Grundkursen der Einsatz externer Referenten eher die Ausnahme. In den Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene sowie in Schwerpunktveranstaltungen – die auch die Teilnehmer des Studienganges besuchen können – sind jedoch in großer Zahl Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren aus der Rechtspraxis tätig.

Tutoren, d.h. examinierte und qualifizierte Juristen im Dienst der Hochschule, halten in London die vorlesungsbegleitenden Tutorials, in Köln die Arbeitsgemeinschaften ab. Sie leisten damit einen umfangreichen und unverzichtbaren Beitrag zum akademischen Unterricht.

Bewertung:

Das didaktische Konzept des Studienganges ist beschrieben, logisch nachvollziehbar und auf das Studiengangsziel hin ausgerichtet. Es werden vielfältige, auf die Module ausgerichtete Methoden im Studiengang angewendet. Fallstudien/Praxisprojekte sind vor allem Bestandteil des Studienangebotes an der UCL.

Die Gutachter haben sich davon überzeugt, dass die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien in quantitativer und qualitativer Hinsicht dem zu fordernden Niveau entsprechen, zeitgemäß sind und den Studierenden online zur Verfügung stehen.

Der Einsatz von Gastreferenten ist kaum vorgesehen. Hier besteht noch Entwicklungspotential für den Studiengang. Tutoren sind sowohl an der UCL als auch an der Universität zu Köln Bestandteil des Betreuungskonzeptes für die Studierenden.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.4 Didaktik und Methodik			X		
3.4.1* Logik und Nachvollziehbarkeit des didaktischen Konzeptes			X		
3.4.2 Methodenvielfalt			X		
3.4.3 Fallstudien / Praxisprojekt			X		
3.4.4* Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien			X		
3.4.5 Gastreferenten				X	
3.4.6 Tutoren im Lehrbetrieb			X		

3.5 Berufsbefähigung

Die meisten juristischen Berufe, insbesondere eine Tätigkeit als Richter oder als Rechtsanwalt, verlangen sowohl in Deutschland als auch in England über das Universitätsstudium hinaus einen weiteren praxisbezogenen Ausbildungsabschnitt sowie das Ablegen staatlich regulierter Prüfungen. Deshalb kann der englisch-deutsche Studiengang allein die Qualifikation für diese Berufe nicht verschaffen. Der Studiengang ist jedoch so konzipiert, dass er ohne großen Zeitverlust in eine traditionelle nationale Juristenausbildung einmünden kann. In England können die Absolventen des Studienganges sogleich einen *training contract* mit einem Rechtsanwalt schließen und die einjährige Praxisausbildung an einer *law school* beginnen. In Deutschland sind die Absolventen theoretisch für die Anmeldung zum staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung qualifiziert (wenngleich in der Praxis meist noch ein bis zwei Jahre auf die Prüfungsvorbereitung verwendet werden) und können sich außerdem den Abschluss des Studienganges als Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich anrechnen lassen. Damit bietet der Studiengang sehr gute Voraussetzungen dafür, die Qualifikation für die juristischen Kernberufe in kurzer Zeit zu erwerben.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, unmittelbar nach Abschluss des Studienganges eine qualifizierte juristische Tätigkeit etwa in einem Unternehmen oder in einer internationalen Organisation zu übernehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich jedoch die meisten Absolventen dafür entschieden, zunächst den Studiengang „Rechtswissenschaft“ in Köln mit der Ersten juristischen Prüfung abzuschließen; die Absolventen haben dabei zum großen Teil deutlich überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt.

Bewertung:

Das Curriculum ist auf das Qualifikationsziel und auf einen berufsqualifizierenden Abschluss mit klarem inhaltlichem Profil ausgerichtet. Die Berufsbefähigung der Absolventen gemäß der Studiengangszielsetzung und den definierten Learning Outcomes wird erreicht. Faktisch steigt aber kaum ein Absolvent nach abgeschlossenem Studium in das Berufsleben ein, sondern strebt die klassische deutsche Juristenausbildung an. Die Gutachter sind jedoch

davon überzeugt, dass die Absolventen auch mit dem vorliegenden Studiengang auf dem Arbeitsmarkt unterkommen können.

Untersuchungen zum Studienerfolg und Absolventenverbleib werden derzeit kaum bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt. Angesichts der wenigen bisherigen Absolventen sind die bisher erhobenen Daten noch kaum aussagekräftig.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.5* Berufsbefähigung			X		

4 Ressourcen und Dienstleistungen

4.1 Lehrpersonal des Studienganges

Mit wenigen Ausnahmen („German Law“ am UCL, „Rechtsvergleichendes Kolloquium“ in Köln) werden für die Teilnehmer des Studienganges keine besonderen Lehrveranstaltungen angeboten, sondern sie partizipieren an dem breiten Lehrangebot, das an den beiden beteiligten Fakultäten für das allgemeine Jura-Studium vorgehalten wird. Im Rahmen des Bachelor-Studienganges wird die Lehre ausschließlich von hauptamtlichen Dozenten und Dozentinnen der beteiligten juristischen Fakultäten durchgeführt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Professoren. Alle Veranstaltungen sind durch die Deputate der Lehrenden abgedeckt, da diese regulär ihre Vorlesungen halten. Alle hauptamtlich Tätigen wurden nach den Vorschriften des nordrheinwestfälischen Hochschulgesetzes und den Berufsstandards der Universität zu Köln ausgewählt und sollen Lehre und Forschung auf hohem Niveau gewährleisten. Für die englischen Dozenten, die im Studiengang zum Einsatz kommen, gilt dies in entsprechender Weise.

Des Weiteren können die Lehrenden Schulungsangebote zu pädagogischen/didaktischen Themen in Anspruch nehmen.

Sowohl in Köln als auch in London stehen die Dozenten den Studierenden für Gespräche und zur Beratung zur Verfügung, entweder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen oder bei größerem Gesprächsbedarf nach vorheriger Absprache. Außerdem werden schriftliche Auskünfte per email gegeben. Für organisatorische Fragen oder bei Problemen des Studienaufbaus, die speziell mit dem Studiengang zu tun haben, stehen den Teilnehmern die jeweiligen Fakultätsbeauftragten zur Verfügung.

Bewertung:

Die Gutachter haben sich davon überzeugt, dass Struktur und Anzahl des Lehrpersonals, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges korrespondieren, zumal vollständig die Ressourcen der jeweiligen rechtswissenschaftlichen Studiengänge beider Fakultäten genutzt werden können. Insgesamt entsprechen sie den nationalen Vorgaben.

Die Praxiskenntnisse des Lehrpersonals entsprechen ebenso wie die pädagogische/didaktische Qualifikation des Lehrpersonals den Anforderungen des Studienganges für die Lehre und den nationalen Vorgaben. Beide Hochschulen bieten den Lehrenden des Studienganges die Möglichkeit zu regelmäßiger pädagogischer / didaktischer Weiterbildung. Darüber hinaus wird die wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals ausweislich der Lebensläufe in umfangreicher Veröffentlichungs- und Forschungstätigkeit nachgewiesen.

Die interne Kooperation und Koordination zur Abstimmung der Module untereinander und insgesamt ist systematisch gewährleistet, sowohl an der Universität zu Köln als auch an der UCL. Gemeinsame Besprechungen für alle betroffenen Hochschullehrer finden regelmäßig statt. Auch die Abstimmung zwischen der Fakultätstutorin der UCL und des Fakultätsbeauftragten der Universität zu Köln scheint reibungslos zu funktionieren.

Die Betreuung der Studierenden ist fester Bestandteil der Dienstleistung des Lehrpersonals. Bei Bedarf werden die Studierenden in akademischen und damit verbundenen Fragen auch außerhalb der vorgegebenen „Sprechzeiten“ unterstützt. Anfragen per E-Mail werden rasch beantwortet. Dies gilt insbesondere für den Unterricht in Kleingruppen an der UCL. Die Studierenden des vorliegenden Studienganges sind gemäß den Äußerungen während der Begutachtung vor Ort „rundum zufrieden“.

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Ressourcen und Dienstleistungen					
4.1	Lehrpersonal des Studienganges			X		
4.1.1*	Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen			X		
4.1.2*	Wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals		X			
4.1.3*	Pädagogische / didaktische Qualifikation des Lehrpersonals			X		
4.1.4	Praxiskenntnisse des Lehrpersonals			X		
4.1.5	Interne Kooperation			X		
4.1.6*	Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal		X			

4.2 Studiengangsmanagement

Die Administration des Studienganges erfolgt in London durch die Fakultätstutorin und in Köln durch den Fakultätsbeauftragten für den Studiengang sowie deren Verwaltungsmitarbeiterinnen. Diese Personen sind – jeweils im Auftrag des Dekanats – für die Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang, die Information von Interessenten, die Auswahl der Teilnehmer und deren Betreuung am jeweiligen Hochschulort verantwortlich. Die Bewertung der von den Studiengangsteilnehmern erbrachten Leistungen liegt allein in der Verantwortung der jeweiligen Dozenten. Die Erstellung der Leistungsnachweise für die von den Teilnehmern besuchten Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Prüfungsämter der beiden Fakultäten. Die Fakultätsbeauftragte treffen die notwendigen laufenden Entscheidungen bei der Durchführung des Studienganges und sind primäre Ansprechpartner der Studierenden. Die Urkunden über den erfolgreichen Abschluss des Studienganges werden von den Dekanen der beiden Fakultäten ausgestellt.

In beiden Fakultäten gibt es eine gut funktionierende Infrastruktur, auf die Lehrende und Studierende zurückgreifen können. In Köln ist diese bei dem Dekanat gebündelt; dort ist das Prüfungsamt angesiedelt, ebenso die Studien- und Karriereberatung, die allen Jura-Studierenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen, aber auch bei der Vermittlung von Praktika zur Seite steht. Speziell für alle Fragen, die Studien mit Auslandsbezug betreffen, gibt es das Zentrum der Fakultät für Internationale Beziehungen (ZIB). Alle diese Einrichtungen stehen miteinander in Verbindung und wirken zur optimalen Betreuung der Studierenden zusammen.

Die Universität zu Köln bietet den Verwaltungsmitarbeitern jährlich ein umfangreiches internes Weiterbildungsprogramm zu verschiedensten Themen an.

Angesichts der geringen Zahl der Studiengangsteilnehmer ist bisher davon abgesehen worden, einen Beirat einzurichten.

Bewertung:

Die Ablauforganisation und Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten im vorliegenden Studiengang sind zwar nicht formal festgelegt, deren Umsetzung funktioniert aber gemäß der Beobachtung der Gutachter aufgrund der geringen Größe des Studienganges sehr gut. Die Dozierenden und Studierenden sind bei den Entscheidungsprozessen, welche ihre Tätigkeitsbereiche betreffen, einbezogen. Zudem koordiniert die Studiengangsleitung die Abläufe aller im Studiengang Mitwirkenden und trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Während der Begutachtung vor Ort konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass die Abstimmung zwischen Verantwortlichen der beiden Hochschulen sehr gut funktioniert. In Hinblick auf die Evaluation zur Weiterentwicklung des Studienganges gibt es noch Verbesserungspotential (siehe hierzu Kapitel 5).

Verwaltungsunterstützung mit Transparenz in der Aufgaben- und Personenzuordnung wird sowohl qualitativ als auch quantitativ und unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen gewährleistet. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden, wie während der Begutachtung vor Ort deutlich wurde, regelmäßig in Anspruch genommen.

Die Einrichtung eines separaten Beirats für den vorliegenden Studiengang erachten die Gutachter für einen derart kleinen Studiengang als nicht relevant, empfehlen den Hochschulen dennoch, die Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen zu erhöhen.

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.2	Studiengangsmanagement			X		
4.2.1	Ablauforganisation für das Studiengangsmanagement und Entscheidungsprozesse			X		
4.2.2	Studiengangsleitung			X		
4.2.3*	Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal			X		
4.2.4	Beratungsgremium (Beirat) und dessen Struktur und Befugnisse					X

4.3 Dokumentation des Studienganges

Die zentralen rechtlichen Grundlagen des Studienganges (Zulassungsordnung und Prüfungsordnung) sind als vervielfältigte Umdrucke seitens der Universität veröffentlicht und an alle Interessierten verteilt worden. Die wesentlichen Informationen über die Ziele und den Ablauf des Studienganges sind in einem Flyer zusammengefasst, der in großer Zahl zur Verfügung steht. Diese Informationen sind auch auf der website der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie auf verschiedenen externen websites mit Studieninformationen veröffentlicht. Anfragen von Interessenten werden jederzeit von dem Fakultätsbeauftragten oder seiner Mitarbeiterin beantwortet. UCL hat alle wesentlichen Informationen zu dem Studiengang auf seiner website veröffentlicht.

Da der Studiengang keine eigenen Lehrveranstaltungen enthält und auch nur wenige Teilnehmer umfasst, ist bisher von der Veröffentlichung eines Jahresberichts abgesehen worden.

Bewertung:

Die Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind grundsätzlich durch geeignete Dokumentation und Veröffentlichung bekannt. Auch die Möglichkeit von fachlicher und überfachlicher Beratung für Bewerber und Studierende ist transparent geregelt. Die Gutachter empfehlen jedoch, den Studienverlauf inklusive der Vergabe von ECTS-Punkten für die einzelnen Module sowie die vorgesehenen Prüfungen detaillierter darzustellen.

Eine Dokumentation der Aktivitäten im Studienjahr in einem Jahresbericht findet nicht statt, ist nach Ansicht der Gutachter für einen Studiengang mit nur sehr geringen Studierendenzahlen auch nicht relevant.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.3 Dokumentation des Studienganges			X		
4.3.1* Beschreibung des Studienganges			X		
4.3.2 Dokumentation der Aktivitäten im Studienjahr					X

4.4 Sachausstattung

An beiden Fakultäten sind hinreichend Unterrichtsräume sowohl für größere Vorlesungen als auch für Kleingruppen vorhanden. Sie sind mit OH-Projektoren und Beamern ausgestattet. Ein Bedarf an Unterrichtsräumen speziell für den Studiengang besteht nicht.

Beide Fakultäten verfügen über große, gut ausgestattete Bibliotheken, die den Zugang zur juristischen Literatur wie auch zu elektronischen Datenbanken problemlos ermöglichen. In Köln gibt es neben dem zentralen Rechtswissenschaftlichen Seminar zahlreiche Spezialbibliotheken; hervorzuheben ist die große gemeinsame Bibliothek von vier auf internationales Recht spezialisierten Instituten der Fakultät, wo sich auch hinreichend Literatur zum englischen Recht findet.

Das Kölner Rechtswissenschaftliche Seminar mit seiner zentralen juristischen Bibliothek ist werktäglich von 8 bis 24 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit der internationalrechtlichen Bibliothek ist montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr. Am UCL ist die zentrale Bartlett Library während des Semesters werktags von 9 bis 19 oder 20 Uhr geöffnet, außerdem samstags von 9 bis 16:30 Uhr.

Die Bibliotheken in London und Köln verfügen über viele Sitzplätze, so dass auch während Zeiten hoher Belastung die Benutzung der Bestände gut möglich ist. W-LAN-Zugänge sind vorhanden, so dass die Studierenden auch mit Laptops arbeiten können.

Bewertung:

Anlässlich der Begutachtung vor Ort in Köln konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass die adäquate Durchführung des Studienganges hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert ist. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Die Räume und Zugänge sind be-

hindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar. Für den Standort London erfolgt die Begutachtung anhand der Aktenlage. Die Gutachter gehen davon aus, dass auch in London die beschriebene Ausstattung vorliegt und den Studierenden ausreichende Räume und Sachmittel zur Verfügung stehen.

Bibliotheken sind an beiden Standorten vorhanden. Der Zugang zu Literatur und Zeitschriften sowie digitalen Medien (z.B. elektronische Medien, Datenbanken) ist auf die Studieninhalte abgestimmt und auf dem aktuellen Stand. Ein Konzept für die weitere Entwicklung (Aktualisierung) liegt vor. Die Bibliotheken sind auch in der veranstaltungsfreien Zeit hinreichend lange geöffnet. Öffnungszeiten und Betreuung tragen jeweils den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung.

Den Studierenden stehen genügend Bibliotheksarbeitsplätze zur Verfügung, wobei die technische Ausstattung den Anwendungsanforderungen entspricht. Darüber hinaus ist der Zugang mit Laptop über Wireless LAN zum kostenfreien Internet und Bibliotheksbestand sowie Online-Katalogen und Fernleihe gewährleistet.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.4 Sachausstattung			X		
4.4.1* Quantität, Qualität sowie Media- und IT-Ausstattung der Unterrichtsräume			X		
4.4.2* Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur			X		
4.4.3 Öffnungszeiten der Bibliothek			X		
4.4.4 Anzahl und technische Ausstattung der Bibliotheksarbeitsplätze für Studierende		X			

4.5 Zusätzliche Dienstleistungen

Das Studien- und Karriereberatungszentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln hilft den Absolventen bei der Planung der weiteren Karriere. Auch das UCL bietet einen Career Service an und gibt jährlich einen Carrers Service Guide mit detaillierten Informationen zu allen Dienstleistungen (z.B. Hilfe bei der Erstellung von Lebensläufen, Unterstützung bei der Vorbereitung auf Assessment Center etc.), spezifischen Aktivitäten und Veranstaltungen des akademischen Jahres heraus.

Der Studiengang hat bisher keine eigene Alumni-Vereinigung. Die Absolventen können sich jedoch dem KölnAlumni Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V. und/oder der Bentham Association, der Alumni-Vereinigung de UCL Law Faculty, anschließen.

Die Sozialberatung erfolgt im Rahmen des Kölner Studentenwerks. Auch das UCL bietet Sozialberatung und -betreuung der Studierenden an (z.B. Student Psychological Services, Disability Services, Rights and Advice Center etc.).

Bewertung:

Karriereberatung und Placement Service werden den Studierenden/Absolventen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie am UCL angeboten, wobei ausreichende Ressourcen von den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Es besteht ein Netzwerk aus Kontakten zu Unternehmen.

Bisher gibt es keine auf den Studiengang bezogene Alumni-Organisation. Die Absolventen des Studienganges haben jedoch die Möglichkeit, Alumni-Organisationen an beiden Hoch-

schulen beizutreten. Zudem gibt es über den betreuenden Lehrstuhlinhaber und die Assistentin einmal jährlich informelle Treffen unter Absolventen und Studierenden des vorliegenden Studienganges.

Betreuung und Sozialberatung sind fester Bestandteil der Dienstleistung beider Hochschulen und werden regelmäßig angeboten.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.5			X		
4.5.1			X		
4.5.2			X		
4.5.3			X		

4.6 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges

Der vorliegende Studiengang hat nach Darstellung der Hochschulen keinen eigenen Finanzbedarf. Die Lehrleistung wird im Rahmen des normalen Lehrangebots der beiden beteiligten Fakultäten erbracht und verursacht daher keine Kosten. Die Betreuung der Studierenden und die Organisation des Studienganges erledigen die Fakultätsbeauftragten und deren Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte. Die Teilnehmer des Studienganges können die Bibliotheken und sonstigen Einrichtungen der jeweiligen Fakultäten ohne zusätzliche Kosten nutzen, wobei während des Studiums am UCL die dort üblichen Studiengebühren (seit 2012 £ 9.000 pro Jahr) zu entrichten sind, während das Studium in Köln seit 2011 kostenlos ist.

Darüber hinaus wird der vorliegende Studiengang vom DAAD gefördert.

Bewertung:

Die Gutachter haben sich davon überzeugt, dass die Finanzierungssicherheit des vorliegenden Studienganges für den aktuellen Studienzyklus und den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.6			X		
4.6.1*			X		
4.6.2			X		
4.6.3*			X		

5 Qualitätssicherung

Für die Einrichtung und Organisation der Studiengänge sind an der Universität zu Köln die Fakultäten zuständig. Neue Studiengänge müssen durch den Senat geprüft und vom Rektorat gebilligt werden. Für die Einzelprüfung ist die Kommission für Lehre und Studium zustän-

dig, die die aktuelle Fassung der Prüfungs- und der Zulassungsordnung des Studienganges eingehend untersucht und ihnen zugestimmt hat. Die Universitätsverwaltung sammelt regelmäßig Daten über Teilnehmerzahlen, Absolventen und Ergebnisse der einzelnen Studiengänge.

Sofern Probleme bei der Durchführung des Studienganges auftauchen sollten, die auf der Ebene der Fakultät nicht behoben werden können, ist der Prorektor für Lehre und Studium zuständig.

Die Fakultätsbeauftragten für den Studiengang am UCL und an der Universität zu Köln überwachen im kontinuierlichen Austausch miteinander den Ablauf des Studienganges und achten darauf, dass Inhalt und Durchführung des Studienganges mit den Bedürfnissen der Teilnehmer und mit den sonstigen Studienangeboten der Fakultäten abgestimmt sind. Die ersten Erfahrungen mit der Praxis des 2004 gestarteten Studienganges haben bereits 2009 zu verschiedenen Änderungen in der Prüfungsordnung wie auch in der Zulassungsordnung geführt; diese Änderungen wurden durch die jeweils zuständigen Gremien der beteiligten Universitäten gebilligt. Darüber hinaus können auch die fortlaufende informelle Rückkopplung mit den Studiengangsteilnehmern und die Evaluation zu Erkenntnissen führen, die Änderungen im Studienablauf nahelegen.

Jedes Jahr wird den Studierenden, die den Studiengang abschließen, per e-mail ein eingehender Evaluationsbogen zugesandt, den sie anonym zurückgeben können. Da sich der Abschluss des Studienganges bei dem ersten Jahrgang verzögert hat, ist die Evaluation für die ersten beiden Jahrgänge gemeinsam durchgeführt worden; die nächste Evaluation erfolgt im Sommer 2011.

Bisher sind die Absolventen des Studienganges noch nicht in den Arbeitsmarkt eingetreten, sondern befinden sich noch in der juristischen Ausbildung (Studium, Promotion oder Vorbereitungsdienst). Eine Evaluation bei Arbeitgebern kommt daher zur Zeit nicht in Betracht.

Bewertung:

Aus der in Teilen sehr rudimentär gehaltenen Selbstdokumentation war das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln nicht vollständig erkennbar. Durch Gespräche mit den Hochschulvertretern wurde jedoch deutlich, dass die Universität Qualitätsziele für die Entwicklung von Studiengängen formuliert hat und ihre Umsetzung regelmäßig überprüft. Die Verantwortlichkeiten sind klar definiert.

Bisher gibt es noch kein einheitliches Qualitätsmanagement in Bezug auf den Studiengang, sondern vielmehr verschiedene Einzelmaßnahmen. Verbesserungspotential sehen die Gutachter vor allem in Bezug auf eine formalisierte Qualitätssicherung und Abstimmung zwischen den beiden Standorten. Informell klappt die Abstimmung sehr gut. Die Gutachter zeigten sich jedoch irritiert gegenüber der Auskunft der Hochschulen, dass die Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Evaluationen unter den Studierenden nicht an die englische Partnerhochschule weitergeleitet werden, obwohl die Evaluation auch auf den englischen Teil des Studienganges bezogene Fragen beinhaltet. Belastbare Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung wurden noch nicht durchgeführt.

Auf Grundlage von Absatz 2.9 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 10. Dezember 2010, der die Berücksichtigung der Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung der Studiengänge fordert ebenso wie die Evaluationsergebnisse des Studienganges, die Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs, empfehlen die Gutachter eine **Auflage** zur Verschriftlichung der Abläufe, Dokumentierung der Prozesse und zur Institutionalisierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus muss ein Austausch der Evaluationsergebnisse mit dem UCL stattfinden ebenso wie ein gemeinsamer Prozess der Auswertung, da sonst eine Weiterentwicklung des Studienganges nicht gewährleistet werden kann.

Eine Evaluierung durch die Studierenden findet regelmäßig nach einem beschriebenen Verfahren statt; die Ergebnisse werden jedoch nur innerhalb der Universität zu Köln kommuniziert und finden nur bedingt Eingang in den Prozess der Qualitätsentwicklung.

Eine Qualitätssicherung durch das Lehrpersonal findet ebenso wenig statt wie Fremdevaluationen durch Alumni, Arbeitgeber oder weitere Dritte.

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
5.	Qualitätssicherung					
5.1	Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule und das Zusammenwirken zwischen Hochschulleitung und Fakultät/Fachbereich sowie Studiengangsführung in der Studiengangsentwicklung			X		
5.2*	Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienganges in Bezug auf Inhalte, Prozesse und Ergebnisse				Auflage	
5.3	Instrumente der Qualitätssicherung			X		
5.3.1	Evaluation durch Studierende			X		
5.3.2	Qualitätssicherung durch das Lehrpersonal				X	
5.3.3	Fremdevaluation durch Alumni, Arbeitgeber und weitere Dritte				X	

Qualitätsprofil

Hochschulen: Universität zu Köln und University College London

Bachelor-Studiengang: Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B.)

Beurteilungskriterien

Bewertungsstufen

		Exzellent	Qualitäts- anforderung übertroffen	Qualitäts- anforderung erfüllt	Qualitäts- anforderung nicht erfüllt	Nicht rele- vant
1.	Ziele und Strategie					
1.1.	Zielsetzungen des Studienganges			X		
1.1.1*	Logik und Nachvollziehbarkeit der Ziel- setzung des Studiengangskonzeptes			X		
1.1.2*	Begründung der Abschlussbezeichnung				Auflage	
1.1.3*	Studiengangsprofil (nur relevant für Mas- ter-Studiengang in D)					X
1.1.4*	Studiengang und angestrebte Qualifika- tions- und Kompetenzziele			X		
1.2	Positionierung des Studienganges			X		
1.2.1	Positionierung im Bildungsmarkt			X		
1.2.2	Positionierung im Arbeitsmarkt im Hin- blick auf Beschäftigungsrelevanz („Employability“)			X		
1.2.3	Positionierung im strategischen Konzept der Hochschule		X			
1.3	Internationale Ausrichtung			X		
1.3.1	Internationale Ausrichtung der Studien- gangskonzeption			X		
1.3.2	Internationalität der Studierenden		X			
1.3.3	Internationalität der Lehrenden			X		
1.3.4	Internationale Inhalte			X		
1.3.5	Interkulturelle Inhalte			X		
1.3.6	Strukturelle und/oder Indikatoren für Internationalität		X			
1.3.7	Fremdsprachenkompetenz		X			
1.4	Kooperationen und Partnerschaften			X		
1.4.1*	Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrich- tungen bzw. Netzwerken			X		
1.4.2*	Kooperationen mit Wirtschaftsunter- nehmen und anderen Organisationen			X		
1.5*	Chancengleichheit			X		
2	Zulassung (Bedingungen und Verfahren)					
2.1*	Zulassungsbedingungen			X		
2.2	Auswahlverfahren			X		
2.3	Berufserfahrung (* für weiter- bildenden Master-Studiengang)					X
2.4*	Gewährleistung der Fremdspra- chenkompetenz			X		
2.5*	Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Zulassungsverfahrens			X		

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
2.6*	Transparenz der Zulassungsentscheidung			X		
3. Konzeption des Studienganges						
3.1	Struktur			X		
3.1.1*	Struktureller Aufbau des Studienganges (Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahlmöglichkeiten / Praxiselemente)			X		
3.1.2*	Berücksichtigung des „European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS)“ und der Modularisierung				Auflage	
3.1.3*	Studien- und Prüfungsordnung				Auflage	
3.1.4*	Studierbarkeit			X		
3.2	Inhalte			X		
3.2.1*	Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums			X		
3.2.2	Fachliche Angebote in Kernfächern			X		
3.2.3	Fachliche Angebote in Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer)			X		
3.2.4	Fachliche Angebote in den Wahlmöglichkeiten der Studierenden (falls zutreffend)			X		
3.2.5	Integration von Theorie und Praxis			X		
3.2.6	Interdisziplinarität				X	
3.2.7*	Methoden und wissenschaftliches Arbeiten			X		
3.2.8*	Wissenschaftsbasierte Lehre			X		
3.2.9*	Prüfungsleistungen			X		
3.2.10*	Abschlussarbeit		X			
3.3	Überfachliche Qualifikationen			X		
3.3.1	Förderung von Schlüsselqualifikationen			X		
3.3.2*	Kompetenzerwerb für anwendungs- und/oder forschungsorientierte Aufgaben (nur bei Master-Studiengang)					X
3.3.3	Bildung und Ausbildung				X	
3.3.4	Ethische Aspekte			X		
3.4	Didaktik und Methodik			X		
3.4.1*	Logik und Nachvollziehbarkeit des didaktischen Konzeptes			X		
3.4.2	Methodenvielfalt			X		
3.4.3	Fallstudien / Praxisprojekt			X		
3.4.4*	Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien			X		
3.4.5	Gastreferenten				X	
3.4.6	Tutoren im Lehrbetrieb			X		
3.5*	Berufsbefähigung			X		
4. Ressourcen und Dienstleistungen						
4.1	Lehrpersonal des Studienganges			X		
4.1.1*	Struktur und Anzahl des Lehrpersonals			X		

	Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
in Bezug auf die curricularen Anforderungen					
4.1.2* Wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals		X			
4.1.3* Pädagogische / didaktische Qualifikation des Lehrpersonals			X		
4.1.4 Praxiskenntnisse des Lehrpersonals			X		
4.1.5 Interne Kooperation			X		
4.1.6* Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal		X			
4.2 Studiengangsmanagement			X		
4.2.1 Ablauforganisation für das Studiengangsmanagement und Entscheidungsprozesse			X		
4.2.2 Studiengangsleitung			X		
4.2.3* Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal			X		
4.2.4 Beratungsgremium (Beirat) und dessen Struktur und Befugnisse					X
4.3 Dokumentation des Studienganges			X		
4.3.1* Beschreibung des Studienganges			X		
4.3.2 Dokumentation der Aktivitäten im Studienjahr					X
4.4 Sachausstattung			X		
4.4.1* Quantität, Qualität sowie Media- und IT-Ausstattung der Unterrichtsräume			X		
4.4.2* Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur			X		
4.4.3 Öffnungszeiten der Bibliothek			X		
4.4.4 Anzahl und technische Ausstattung der Bibliotheksarbeitsplätze für Studierende		X			
4.5 Zusätzliche Dienstleistungen			X		
4.5.1 Karriereberatung und Placement Service			X		
4.5.2 Alumni-Aktivitäten			X		
4.5.3 Sozialberatung und -betreuung der Studierenden			X		
4.6 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges			X		
4.6.1* Logik und Nachvollziehbarkeit der Finanzplanung			X		
4.6.2 Finanzielle Grundausstattung			X		
4.6.3* Finanzierungssicherheit für den Studiengang			X		

		Exzellent	Qualitätsanforderung übertroffen	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
5.	Qualitätssicherung					
5.1	Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule und das Zusammenwirken zwischen Hochschulleitung und Fakultät/Fachbereich sowie Studiengangsleitung in der Studiengangsentwicklung			X		
5.2*	Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienganges in Bezug auf Inhalte, Prozesse und Ergebnisse				Auflage	
5.3	Instrumente der Qualitätssicherung			X		
5.3.1	Evaluation durch Studierende			X		
5.3.2	Qualitätssicherung durch das Lehrpersonal				X	
5.3.3	Fremdevaluation durch Alumni, Arbeitgeber und weitere Dritte				X	